



Inhaltsverzeichnis

Seite

Sozialwissenschaftliche Fakultät:

Zweite Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Sozialwissenschaften“ 1223

Erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Interdisziplinäre Indienstudien“ 1224

Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Forschung und Entwicklung im Bildungswesen“ 1236

Erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den nicht-konsekutiven Master-Studiengang „Euroculture“ 1250

Erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Ethnologie“ 1251

Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Politikwissenschaft“ 1253

Zweite Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Soziologie“ 1284

Erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Modern Indian Studies“ 1294

Fächerübergreifende Satzungen:

Vierte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang 1305

Sozialwissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 25.04.2012 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 05.06.2012 die zweite Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Sozialwissenschaften“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 7/2011 S. 360), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 03.04.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 15/2012 S. 928), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.06.2012 (Nds. GVBl. S. 186); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG, § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Sozialwissenschaften“ wird wie folgt geändert:

In § 7 Abs. 3 Satz 1 wird die Zahl „25“ durch die Zahl „65“ ersetzt.

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2012 in Kraft.

Sozialwissenschaftliche Fakultät (Federführung):

Nach Stellungnahmen der Fakultätsräte der Philosophischen Fakultät vom 21.03.2012 und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 02.05.2012 sowie nach Beschluss des Fakultätsrats der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 29.02.2012 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 03.07.2012 die erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Interdisziplinäre Indienstudien“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.09.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 21/2010 S. 1629) genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.06.2012 (Nds. GVBl. S. 186); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG, § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Interdisziplinäre Indienstudien“ wird wie folgt geändert.

1. § 5 wird wie folgt geändert.

a. Als Absatz 6 wird eingefügt:

„(6) Im Rahmen des Studiums sind bei Wahl der Studienschwerpunkte „Geschichte und Gesellschaft“ sowie „Sprache, Kultur und Religion“ Module im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C zu absolvieren, die den Erwerb von Kenntnissen einer modernen indischen Sprache zum Gegenstand haben; diese können nach Maßgabe der Modulübersicht sowohl im Fachstudium als auch im Professionalisierungsbereich absolviert werden. Für Studierende des Studienschwerpunktes „Politik und Ökonomie“ ist der Erwerb von Kenntnissen einer modernen indischen Sprache fakultativ.“

b. Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden Absätze 7 und 8.

2. In § 16 Abs. 1 Satz 1 werden hinter dem Wort „Fakultät“ die Wörter „und des Centre for Modern Indian Studies (CeMIS)“ eingefügt.

3. § 17 wird wie folgt geändert.

a. Der Paragrahentitel wird um ein Semikolon sowie das Wort „Übergangsbestimmungen“ ergänzt.

b. Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) ¹Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert oder für ein Modulpaket „Interdisziplinäre Indienstudien“ angemeldet waren, werden nach der Prüfungs- und Studienordnung in der vor Inkrafttreten der Änderung geltenden Fassung geprüft. ²Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersicht und Modulbeschreibungen, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Prüfungen nach einer vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung gültigen Fassung werden letztmals im sechsten auf das Inkrafttreten der Änderung folgenden Semester abgenommen. ⁶Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 insgesamt nach den Bestimmungen der geänderten Ordnung geprüft.“

4. Die Anlage I wird wie folgt neu gefasst

„Anlage I Modulübersicht

A. Bachelor-Studiengang „Interdisziplinäre Indienstudien“

Es müssen Leistungen im Umfang von 180 C erfolgreich absolviert werden. Im Rahmen des Studiums sind bei Wahl der Studienschwerpunkte „Geschichte und Gesellschaft“ oder „Sprache, Kultur und Religion“ jeweils Module im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C zu absolvieren, die den Erwerb von Kenntnissen einer modernen indischen Sprache zum Gegenstand haben; diese können nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen sowohl im Fachstudium als auch im Professionalisierungsbereich absolviert werden; soweit ein Modul in mehreren Wahlpflicht- oder Wahlbereichen wählbar ist, kann es nach erfolgreicher Absolvierung nur in einem dieser Bereiche berücksichtigt werden.

I. Fachstudium

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 132 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

1. Pflichtmodule

Es müssen folgende zwei Module im Umfang von insgesamt 24 C erfolgreich absolviert werden:

B.MIS.101 Grundlagen der Indienforschung I (12 C/6 SWS)

B.MIS.102 Grundlagen der Indienforschung II (12 C/6 SWS)

Die Module B.MIS.101 und B.MIS.102 sind Orientierungsmodule.

2. Wahlpflichtmodule

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 66 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Studienschwerpunkte

Es muss ein Studienschwerpunkt im Umfang von wenigstens 42 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

aa. Studienschwerpunkt „Politik und Ökonomie“

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 42 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

i. Es müssen wenigstens drei der folgenden Module im Umfang von wenigstens 18 C erfolgreich absolviert werden:

B.MIS.301 Ökonomische Entwicklung in Indien / Economic Development in India (6 C / 4 SWS)

B.MIS.302 Mikrofinanzwesen in Südasien / Microfinance in South Asia (6 C / 3 SWS)

B.MIS.401 Politische Theorien zu Staat und Demokratie im modernen Indien (6 C/4 SWS)

B.MIS.402 Politikwissenschaftliche Methoden zur Betrachtung von Staat und Demokratie im modernen Indien (6 C/4 SWS)

B.MIS.403 Staatliche Institutionen im modernen Indien (6 C/4 SWS)

B.MIS.404 Demokratie im modernen Indien (6 C/4 SWS)

B.WIWI-OPH.0007 Mikroökonomik I (6 C/4 SWS)

ii. Ferner können folgende Module im Rahmen des Studienschwerpunktes absolviert werden:

- B.WIWI-OPH.0008 Makroökonomik I (6 C/4 SWS)
- B.WIWI-VWL.0001 Mikroökonomik II (6 C/4 SWS)
- B.WIWI-VWL.0002 Makroökonomik II (6 C/4 SWS)
- B.WIWI-VWL.0003 Einführung in die Wirtschaftspolitik (6 C/4 SWS)
- B.WIWI-VWL.0004 Einführung in die Finanzwissenschaft (6 C/4 SWS)
- B.WIWI-VWL.0005 Grundlagen der internationalen Wirtschaftsbeziehungen (6 C/4 SWS)
- B.WIWI-VWL.0006 Wachstum und Entwicklung (6 C/4 SWS)
- B.WIWI-VWL.0007 Einführung in die Ökonometrie (6 C/4 SWS)
- B.Pol.101 Einführung in die Politikwissenschaft (6 C / 4 SWS)
- B.Pol.2 Einführung in die politische Theorie und Ideengeschichte (10 C/4 SWS)

iii. Ferner können folgende Module im Umfang von insgesamt bis zu 12 C im Rahmen des Studienschwerpunktes absolviert werden:

- B.MIS.701 Tamil I (9 C/6 SWS)
- B.MIS.702 Tamil II (9 C/6 SWS)
- B.MIS.703 Tamil III (6 C/4 SWS)
- B.MIS.704 Tamil IV (6 C/4 SWS)
- B.MIS.705 Sprachkurs Moderne indische Sprache (3 C/2 SWS)
- B.MIS.706 Sprachkurs Moderne indische Sprache – intensiv (6 C/4 SWS)
- B.MIS.707 Sprachkurs Moderne indische Sprache – Intensivkurs (9 C/6 SWS)
- B.Ind.51 Hindi (12 C / 8 SWS)
- B.Ind.52a Hindi: Sprech- und Lesekompetenz I (8 C / 4 SWS)
- B.Ind.53 Hindi: Sprech- und Lesekompetenz II (8 C / 4 SWS)

bb. Studienschwerpunkt „Geschichte und Gesellschaft“

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 42 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

i. Es müssen wenigstens drei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C erfolgreich absolviert werden:

- B.MIS.203 Aufbaumodul: Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Indiens (6 C / 3 SWS)
- B.MIS.204 Vertiefungsmodul Moderne Geschichte Indiens (6 C / 3 SWS)
- B.MIS.205 Aufbaumodul: Politische und Kulturgeschichte des modernen Indiens (6 C/4 SWS)
- B.MIS.206 Vertiefungsmodul Zeitgeschichte Indiens (6 C/4SWS)

- B.MIS.501 Ethnologische Theorien zur Kultur und Gesellschaft Indiens (6 C/4 SWS)
- B.MIS.502 Methoden einer Ethnologie des modernen Indien (6 C/4 SWS)
- B.MIS.503 Anwendungsbereich Kultur und Gesellschaft im modernen Indien (6 C/4 SWS)
- B.MIS.504 Vertiefung Kultur und Gesellschaft im modernen Indien (6 C/4 SWS)

ii. Ferner können folgende Module im Rahmen des Studienschwerpunktes absolviert werden:

- B.Eth.101 Grundbegriffe und Fragestellungen der Ethnologie (7 C / 4 SWS)
- B.Gesch.118 Einführungsmodul Neuzeit (5 C / 4 SWS)
- B.Gesch.201 Grundlagenmodul (4 C / 3 SWS)
- B.Gesch.302 Aufbaumodul Neuzeit (6 C / 4 SWS)
- B.Gesch.411 Projektmodul Geschichtskultur/Theorie (6 C / 2 SWS)
- B.Gesch.412 Projektmodul Geschichtskultur/Praxis (6 C / 2 SWS)

iii. Ferner können folgende Module im Umfang von insgesamt bis zu 12 C im Rahmen des Studienschwerpunktes absolviert werden:

- B.MIS.701 Tamil I (9 C/6 SWS)
- B.MIS.702 Tamil II (9 C/6 SWS)
- B.MIS.703 Tamil III (6 C/4 SWS)
- B.MIS.704 Tamil IV (6 C/4 SWS)
- B.MIS.705 Sprachkurs Moderne indische Sprache (3 C/2 SWS)
- B.MIS.706 Sprachkurs Moderne indische Sprache – intensiv (6 C/4 SWS)
- B.MIS.707 Sprachkurs Moderne indische Sprache – Intensivkurs (9 C/6 SWS)
- B.Ind.51 Hindi (12 C / 8 SWS)
- B.Ind.52a Hindi: Sprech- und Lesekompetenz I (8 C / 4 SWS)
- B.Ind.53 Hindi: Sprech- und Lesekompetenz II (8 C / 4 SWS)

cc. Studienschwerpunkt „Sprache, Kultur und Religion“

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 42 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

i. Es müssen wenigstens drei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C erfolgreich absolviert werden:

- B.MIS.601 Religionswissenschaftliche Theorien mit Bezug zu Indien (6 C/4 SWS)
- B.MIS.602 Wissenschaftliche Methoden zur Untersuchung von Religion im modernen Indien (6 C / 4 SWS)

- B.MIS.603 Anwendungsbereich große Religionen im modernen Indien (6 C/4 SWS)
- B.MIS.604 Anwendungsbereich religiöse Minderheiten im modernen Indien (6 C/4 SWS)
- B.Ind.31 Indologisches Grundwissen (9 C / 4 SWS)
- B.Ind.32 Indien und seine Religionen (9 C / 4 SWS)
- B.Ind.38 Indische Literaturgeschichte (6 C/2 SWS)

ii. Ferner können folgende Module im Rahmen des Studienschwerpunktes absolviert werden:

- B.Eth.101 Einführung in die Ethnologie: Grundbegriffe und Fragestellungen (7 C/4 SWS)
- B.Eth.102 Sozial- und Wirtschaftsethnologie (7 C/4 SWS)
- B.Ind.33 Indien: Land und Kultur (10 C/ 4 SWS)
- B.Ind.37 Indische Kunstgeschichte (6 C / 2 SWS)
- B.Ind.41 Sanskrit (12 C / 8 SWS)
- B.Ind.42a Sanskrit-Lektüre (8 C /4 SWS)
- B.ReIW.03 Syst. Basismodul Religionswissenschaft (7 C / 4 SWS)

iii. Ferner können folgende Module im Umfang von insgesamt bis zu 18 C im Rahmen des Studienschwerpunktes absolviert werden:

- B.MIS.701 Tamil I (9 C/6 SWS)
- B.MIS.702 Tamil II (9 C/6 SWS)
- B.MIS.703 Tamil III (6 C/4 SWS)
- B.MIS.704 Tamil IV (6 C/4 SWS)
- B.MIS.705 Sprachkurs Moderne indische Sprache (3 C/2 SWS)
- B.MIS.706 Sprachkurs Moderne indische Sprache – intensiv (6 C/4 SWS)
- B.MIS.707 Sprachkurs Moderne indische Sprache – Intensivkurs (9 C/6 SWS)
- B.Ind.51 Hindi (12 C / 8 SWS)
- B.Ind.52a Hindi: Sprech- und Lesekompetenz I (8 C / 4 SWS)
- B.Ind.53 Hindi: Sprech- und Lesekompetenz II (8 C / 4 SWS)

b. Wahlpflichtmodule „Interdisziplinäre Indienstudien“

Es müssen wenigstens drei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 24 C erfolgreich absolviert werden:

- B.MIS.203 Aufbaumodul: Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Indiens (6 C / 3 SWS)
- B.MIS.204 Vertiefungsmodul Moderne Geschichte Indiens (6 C / 3 SWS)
- B.MIS.205 Aufbaumodul: Politische und Kulturgeschichte des modernen Indiens (6 C/4 SWS)
- B.MIS.206 Vertiefungsmodul Zeitgeschichte Indiens (6 C/4SWS)

- B.MIS.301 Ökonomische Entwicklung in Indien / Economic Development in India (6 C / 4 SWS)
- B.MIS.302 Mikrofinanzwesen in Südasien / Microfinance in South Asia (6 C / 3 SWS)
- B.MIS.401 Politische Theorien zu Staat und Demokratie im modernen Indien (6 C/4 SWS)
- B.MIS.402 Politikwissenschaftliche Methoden zur Betrachtung von Staat und Demokratie im
modernen Indien (6 C/4 SWS)
- B.MIS.403 Staatliche Institutionen im modernen Indien (6 C/4 SWS)
- B.MIS.404 Demokratie im modernen Indien (6 C/4 SWS)
- B.MIS.501 Ethnologische Theorien zur Kultur und Gesellschaft Indiens (6 C/4 SWS)
- B.MIS.502 Methoden einer Ethnologie des modernen Indiens (6 C/4 SWS)
- B.MIS.503 Anwendungsbereich Kultur und Gesellschaft im modernen Indien (6 C/4 SWS)
- B.MIS.504 Vertiefung Kultur und Gesellschaft im modernen Indien (6 C/4 SWS)
- B.MIS.601 Religionswissenschaftliche Theorien mit Bezug zu Indien (6 C/4 SWS)
- B.MIS.602 Wissenschaftliche Methoden zur Untersuchung von Religion im modernen Indien
(6 C / 4 SWS)
- B.MIS.603 Anwendungsbereich große Religionen im modernen Indien (6 C/4 SWS)
- B.MIS.604 Anwendungsbereich religiöse Minderheiten im modernen Indien (6 C/4 SWS)
- B.MIS.701 Tamil I (9 C/6 SWS)
- B.MIS.702 Tamil II (9 C/6 SWS)
- B.MIS.703 Tamil III (6 C/4 SWS)
- B.MIS.704 Tamil IV (6 C/4 SWS)
- B.MIS.705 Sprachkurs Moderne indische Sprache (3 C/2 SWS)
- B.MIS.706 Sprachkurs Moderne indische Sprache – intensiv (6 C/4 SWS)
- B.MIS.707 Sprachkurs Moderne indische Sprache – Intensivkurs (9 C/6 SWS)
- B.Ind.31 Indologisches Grundwissen (9 C / 4 SWS)
- B.Ind.32 Indien und seine Religionen (9 C / 4 SWS)
- B.Ind.33 Indien: Land und Kultur (10 C/ 4 SWS)
- B.Ind.51 Hindi (12 C / 8 SWS)
- B.Ind.52a Hindi: Sprech- und Lesekompetenz I (8 C / 4 SWS)
- B.Ind.53 Hindi: Sprech- und Lesekompetenz II (8 C / 4 SWS)
- B.WIWI-VWL.0006 Wachstum und Entwicklung (6 C/4 SWS)

3. Außerfachlicher Kompetenzbereich

Studierende haben ein zulässiges fachexternes Modulpaket in einem der nachfolgenden Studiengebiete (außerfachliche Kompetenzbereiche) im Umfang von wenigstens 38 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich zu absolvieren: Agrarwissenschaften, Anthropogeographie,

Ethnologie, Geschichte, Geschichte & Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Geschlechterforschung, Indologie, Politikwissenschaft, Religionswissenschaften, Soziologie, Rechts- und Wirtschaftswissenschaften sowie Volkswirtschaft.

a. Agrarwissenschaften

Das Modulpaket (außerethnologischer Kompetenzbereich) im Studiengebiet „Agrarwissenschaften“ entspricht dem gleichnamigen Modulpaket (außersoziologischer Kompetenzbereich), wie es im Bachelor-Studiengang „Soziologie“ geregelt ist.

b. Anthropogeographie

Das Modulpaket (außerethnologischer Kompetenzbereich) im Studiengebiet „Anthropogeographie“ entspricht dem gleichnamigen Modulpaket (außersoziologischer Kompetenzbereich), wie es im Bachelor-Studiengang „Soziologie“ geregelt ist.

c. Ethnologie

Das Modulpaket (außerfachlicher Kompetenzbereich) im Studiengebiet „Ethnologie“ wird in der Modulübersicht zum Bachelor-Studiengang „Ethnologie“ geregelt.

d. Geschichte

Das Modulpaket (außerfachlicher Kompetenzbereich) im Studiengebiet „Geschichte“ wird in der Modulübersicht der fachspezifischen Bestimmungen zum Fach „Geschichte“ im Rahmen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs geregelt.

e. Geschichte und Wirtschafts- und Sozialgeschichte

Das Modulpaket (außerfachlicher Kompetenzbereich) im Studiengebiet „Geschichte und Wirtschafts- und Sozialgeschichte“ wird in der Modulübersicht der fachspezifischen Bestimmungen zum Fach „Geschichte“ im Rahmen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs geregelt.

f. Geschlechterforschung

Das Modulpaket (außerfachlicher Kompetenzbereich) im Studiengebiet „Geschlechterforschung“ wird in der Modulübersicht der fachspezifischen Bestimmungen zum Fach „Geschlechterforschung“ im Rahmen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs geregelt.

g. Indologie

Das Modulpaket (außerfachlicher Kompetenzbereich) im Studiengebiet „Indologie“ wird in der Modulübersicht der fachspezifischen Bestimmungen zum Fach „Indologie“ im Rahmen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs geregelt.

h. Politikwissenschaft

Das Modulpaket (außerfachlicher Kompetenzbereich) im Studiengebiet „Politikwissenschaft“ wird in der Modulübersicht zum Bachelor-Studiengang „Politikwissenschaft“ geregelt.

i. Religionswissenschaften

Das Modulpaket (außerfachlicher Kompetenzbereich) im Studiengebiet „Religionswissenschaft“ wird in der Modulübersicht der fachspezifischen Bestimmungen zum Fach „Religionswissenschaft“ im Rahmen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs geregelt.

j. Soziologie

Das Modulpaket (außerfachlicher Kompetenzbereich) im Studiengebiet „Soziologie“ wird in der Modulübersicht zum Bachelor-Studiengang „Soziologie“ geregelt.

k. Rechts- und Wirtschaftswissenschaften

Das Modulpaket (außerfachlicher Kompetenzbereich) im Studiengebiet „Wirtschafts- und Rechtswissenschaften“ entspricht dem gleichnamigen Modulpaket (außersozioökonomischer Kompetenzbereich), wie es in der Modulübersicht zum Bachelor-Studiengang „Soziologie“ geregelt ist.

l. Volkswirtschaftslehre

Im Modulpaket (außerfachlicher Kompetenzbereich) des Studiengebiets „Volkswirtschaftslehre“ müssen Module im Umfang von 42 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

aa. Es müssen folgende zwei Module im Umfang von insgesamt 12 C erfolgreich absolviert werden:

B.WIWI-OPH.0007 Mikroökonomik I (6 C/4 SWS)

B.WIWI-OPH.0008 Makroökonomik I (6 C/4 SWS)

bb. Es müssen fünf der folgenden Module im Umfang von insgesamt 30 C erfolgreich absolviert werden:

- B.WIWI-VWL.0001 Mikroökonomik II (6 C/4 SWS)
- B.WIWI-VWL.0002 Makroökonomik II (6 C/4 SWS)
- B.WIWI-VWL.0003 Einführung in die Wirtschaftspolitik (6 C/4 SWS)
- B.WIWI-VWL.0006 Wachstum und Entwicklung (6 C/4 SWS)
- B.WIWI-VWL.0005 Grundlagen der internationalen Wirtschaftsbeziehungen (6 C/4 SWS)
- B.WIWI-VWL.0004 Einführung in die Finanzwissenschaft (6 C/4 SWS)
- B.WIWI-VWL.0007 Einführung in die Ökonometrie (6 C/4 SWS)

II. Professionalisierungsbereich

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 36 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden; Module, welche im Fachstudium absolviert wurden, können nicht im Professionalisierungsbereich eingebracht werden.

1. Optionalbereich

Es müssen Module im Umfang von wenigstens 18 C in dem das Profil bestimmenden Optionalbereich (anwendungsbezogenes Profil oder wissenschaftsorientiertes Profil) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Anwendungsbezogenes Profil

Es müssen wenigstens zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C erfolgreich absolviert werden:

- B.MIS.701 Tamil I (9 C/6 SWS)
- B.MIS.702 Tamil II (9 C/6 SWS)
- B.MIS.703 Tamil III (6 C/4 SWS)
- B.MIS.704 Tamil IV (6 C/4 SWS)
- B.MIS.705 Sprachkurs Moderne indische Sprache (3 C/2 SWS)
- B.MIS.706 Sprachkurs Moderne indische Sprache – intensiv (6 C/4 SWS)
- B.MIS.707 Sprachkurs Moderne indische Sprache – Intensivkurs (9 C/6 SWS)
- B.Ind.51 Hindi (12 C / 8 SWS)
- B.Ind.52a Hindi: Sprech- und Lesekompetenz I (8 C / 4 SWS)
- B.Ind.53 Hindi: Sprech- und Lesekompetenz II (8 C / 4 SWS)
- SK.MIS.2 Praktikum in einschlägigen Bereichen (6 C/ 1 SWS)
- SK.MIS.3 Studienreise nach Indien/Excursion to India (6 C/1 SWS)
- SK.MIS.4 Praktikum in einschlägigen Bereichen (12 C/ 2 SWS)

SQ.SoWi.25 Praktika in einschlägigen Bereichen (12 C/2 SWS)

B.Eth.202 Berufliche Praxis in internationalen Organisationen, sozialen/politischen Einrichtungen und der Entwicklungszusammenarbeit (6 C/2 SWS)

b. Wissenschaftsorientiertes Profil

Es müssen wenigstens zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C erfolgreich absolviert werden; das Modul B.Sowi.111 kann nicht belegt werden, wenn bereits das Modul B.Sowi1 oder B.Sowi.11 absolviert wurden:

B.MIS.701 Tamil I (9 C/6 SWS)

B.MIS.702 Tamil II (9 C/6 SWS)

B.MIS.703 Tamil III (6 C/4 SWS)

B.MIS.704 Tamil IV (6 C/4 SWS)

B.MIS.705 Sprachkurs Moderne indische Sprache (3 C/2 SWS)

B.MIS.706 Sprachkurs Moderne indische Sprache – intensiv (6 C/4 SWS)

B.MIS.707 Sprachkurs Moderne indische Sprache – Intensivkurs (9 C/6 SWS)

B.Ind.51 Hindi (12 C / 8 SWS)

B.Ind.52a Hindi: Sprech- und Lesekompetenz I (8 C / 4 SWS)

B.Ind.53 Hindi: Sprech- und Lesekompetenz II (8 C / 4 SWS)

SK.MIS.2 Praktikum in einschlägigen Bereichen (6 C/ 1 SWS)

SK.MIS.3 Studienreise nach Indien/Excursion to India (6 C/1 SWS)

B.Sowi.1 Einführung ins wissenschaftliche Arbeiten (2 C/2 SWS)

B.Sowi.111 Akademisches Schreiben und wissenschaftliches Arbeiten (6 C/ 4 SWS)

B.Sowi.11 Textarten im Studium der Sozialwissenschaften (4 C/2 SWS)

B.Sowi.2 Wissenschaft und Ethik (4 C/2 SWS)

SQ.SoWi.5 Praktika in einschlägigen Bereichen (8 C/2 SWS)

SQ.SoWi.15 Praktika in einschlägigen Bereichen (10 C/2 SWS)

SQ.SoWi.25 Praktika in einschlägigen Bereichen (12 C/2 SWS)

2. Schlüsselkompetenzen

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden.

Die Schlüsselkompetenzen sind frei wählbar aus dem Modulhandbuch der Universität Göttingen und aus dem Katalog der Sozialwissenschaftlichen Fakultät. Ferner können folgende Module gewählt werden:

B.Ind.51 Hindi (12 C / 8 SWS)

- B.Ind.52a Hindi: Sprech- und Lesekompetenz I (8 C / 4 SWS)
B.Ind.53 Hindi: Sprech- und Lesekompetenz II (8 C / 4 SWS)

III. Bachelorarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Bachelorarbeit werden 12 C erworben.

B. Modulpaket (außerfachlicher Kompetenzbereich) „Interdisziplinäre Indienstudien“ (belegbar ausschließlich im Rahmen eines anderen geeigneten Bachelor-Studiengangs)

Interdisziplinäre Indienstudien kann als Kompetenzbereich in anderen geeigneten Bachelor-Studiengängen belegt werden. Es müssen dabei Module im Umfang von insgesamt wenigstens 42 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

I. Es müssen folgende zwei Module im Umfang von insgesamt 24 C erfolgreich absolviert werden:

- B.MIS.101 Grundlagen der Indienforschung I (12 C/6 SWS)
B.MIS.102 Grundlagen der Indienforschung II (12 C/6 SWS)

II. Es müssen wenigstens drei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C erfolgreich absolviert werden; soweit dabei Module absolviert werden, die den Erwerb einer modernen indischen Sprache zum Gegenstand haben, werden sie nur bis maximal 9 C berücksichtigt:

- B.MIS.203 Aufbaumodul: Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Indiens (6 C / 3 SWS)
B.MIS.205 Aufbaumodul: Politische und Kulturgeschichte des modernen Indiens (6 C/4 SWS)
B.MIS.301 Ökonomische Entwicklung in Indien / Economic Development in India (6 C / 4 SWS)
B.MIS.401 Politische Theorien zu Staat und Demokratie im modernen Indien (6 C/4 SWS)
B.MIS.403 Staatliche Institutionen im modernen Indien (6 C/4 SWS)
B.MIS.404 Demokratie im modernen Indien (6 C/4 SWS)
B.MIS.501 Ethnologische Theorien zur Kultur und Gesellschaft Indiens (6 C/4 SWS)
B.MIS.502 Methoden einer Ethnologie des modernen Indiens (6 C/4 SWS)
B.MIS.603 Anwendungsbereich große Religionen im modernen Indien (6 C/4 SWS)
B.MIS.604 Anwendungsbereich religiöse Minderheiten im modernen Indien (6 C/4 SWS)
B.MIS.701 Tamil I (9 C/6 SWS)
B.MIS.702 Tamil II (9 C/6 SWS)
B.MIS.703 Tamil III (6 C/4 SWS)
B.MIS.704 Tamil IV (6 C/4 SWS)

- B.MIS.705 Sprachkurs Moderne indische Sprache (3 C/2 SWS)
B.MIS.706 Sprachkurs Moderne indische Sprache – intensiv (6 C/4 SWS)
B.MIS.707 Sprachkurs Moderne indische Sprache – Intensivkurs (9 C/6 SWS)“

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2012 in Kraft.

Sozialwissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 29.02.2012 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 16.05.2012 hat das Präsidium der Georg-August-Universität am 05.06.2012 die Neufassung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Forschung und Entwicklung im Bildungswesen“ genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.06.2012 (Nds. GVBl. S. 186); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG, § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Forschung und Entwicklung im Bildungswesen“ der Georg-August-Universität Göttingen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für den Master-Studiengang „Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Forschung und Entwicklung im Bildungswesen“ gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen“ (APO) sowie der „Rahmenprüfungsordnung für Master-Studiengänge der Sozialwissenschaftlichen Fakultät“ in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Master-Studiengangs „Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Forschung und Entwicklung im Bildungswesen“.

§ 2 Ziele des Studiums; Tätigkeitsfelder

(1) ¹Der forschungsorientierte Master-Studiengang analysiert und reflektiert die Entwicklung von pädagogischen Institutionen, Organisationen und Systemen, Probleme ihrer Planung, Steuerung und Entwicklung in ihrem gesellschaftlichen Kontext. ²Auf gesamtgesellschaftlicher Ebene werden die Probleme und Aufgaben, die aus Prozessen der Globalisierung, der multireligiösen und multiethnischen Verfasstheit moderner Gesellschaften, des demographischen Wandels und der Entwicklung zur Wissensgesellschaft resultieren, aus erziehungswissenschaftlicher Perspektive behandelt. ³Auf der Ebene pädagogischer Institutionen, Organisationen und Systeme finden Qualitäts- und Entwicklungskonzepte als Möglichkeiten der zukunftsorientierten Ausrichtung und der Verbesserung pädagogischer Wirksamkeit besondere Berücksichtigung. ⁴Auf der Meso- und Mikroebene werden Probleme der Gestaltung, Diagnostik und Bilanzierung pädagogischer Lehr-Lern-Prozesse sowie Fragen der Professionalisierung behandelt.

(2) ¹Ziel des Master-Studiengangs „Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Forschung und Entwicklung im Bildungswesen“ mit dem Abschluss „Master of Arts“ (M.A.) ist die Vermittlung der für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen vertieften Fachkenntnisse und der Fähigkeit, die zentralen Zusammenhänge des Fachs zu überblicken und grundlegende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden. ²Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über vertiefte Kenntnisse und weiterführende berufsqualifizierende Kompetenzen. ³Der Studiengang wendet sich an Studierende mit dem Studien- und Berufsziel der Erziehungswissenschaftlerin bzw. des Erziehungswissenschaftlers, die in und für Institutionen des Bildungswesens Planungs- und Steuerungsfunktionen anstreben oder in der Forschung tätig werden wollen. ⁴Adäquate Berufsfelder der Absolventinnen und Absolventen sind die universitäre Forschung, (Praxis-) Forschung und Evaluation in außeruniversitären Einrichtungen, Fortbildung, Qualitätsentwicklung, Steuerung und Planung in außeruniversitären Einrichtungen, gesamtstaatliche, regionale und kommunale Planungsfunktionen, Stabs- und Leitungsstellen sowie Schlüsselpositionen in Qualitäts- und Organisationsentwicklungsprozessen im Bildungswesen.

(3) Das Masterstudium vermittelt über die fachlichen Kenntnisse hinaus Kompetenzen für einen erfolgreichen Berufseinstieg oder für die Aufnahme eines Promotionsstudiums.

(4) Durch die Prüfungen während des Masterstudiums wird festgestellt, ob die oder der zu Prüfende die für die Studienziele notwendigen Fachkenntnisse und Kompetenzen erworben hat, die relevanten fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse zu vermitteln und erworbene Kenntnisse zu reflektieren und zu beurteilen.

§ 3 Empfohlene Vorkenntnisse

(1) ¹Für ein erfolgreiches Studium werden gute Kenntnisse des Englischen dringend empfohlen. ²Studienbewerberinnen und -bewerber, deren Kenntnisse gering sind, wird empfohlen, sich vor Aufnahme des Studiums entsprechend weiterzubilden.

(2) Für ein erfolgreiches Studium werden ferner Kenntnisse in erziehungs- bzw. gesellschaftswissenschaftlichen Denk- und Arbeitsweisen sowie in den Grundlagen der Methoden der empirischen Sozialforschung empfohlen.

§ 4 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

(1) ¹Das Studium beginnt zum Wintersemester und zum Sommersemester. ²Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

(2) Das Studium umfasst 120 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits, abgekürzt: C), die sich über 4 Semester folgendermaßen verteilen:

- a. auf das Fachstudium 88 C:
 - aa. Erziehungswissenschaft im Umfang von 88 C oder
 - bb. Erziehungswissenschaft im Umfang von 52 C in Kombination mit einem zulässigen fachexternen Modulpaket im Umfang von 36 C;
- b. auf die Schlüsselkompetenzen 12 C;
- c. auf die Masterarbeit 20 C.

(3) ¹Der Master-Studiengang ist teilzeitgeeignet. ²Dies gilt im Falle eines Fachstudiums in Kombination mit einem zulässigen fachexternen Modulpaket einer anderen Fakultät abweichend von Satz 1 nur dann, wenn auch dieses als teilzeitgeeignet ausgewiesen ist.

(4) ¹Die Modulübersicht (Anlage I) legt die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule verbindlich fest. ²Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den in Anlage II beigefügten Studienverlaufsplänen zu entnehmen. ³Modulkatalog und Modulhandbuch werden in einer gemeinsamen elektronischen Fassung (Digitales Modulverzeichnis) gesondert veröffentlicht; sie sind Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht (Anlage I) aufgeführt sind.

(5) ¹Das Fachstudium im Umfang von 88 C umfasst 12-13 Module, die erfolgreich absolviert werden müssen. ²Die Studierenden erhalten vertiefende Einblicke in die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen und die erziehungswissenschaftlichen Grundlagen von Forschung und Entwicklung im Bildungswesen. ³Sie lernen Theorien, Bezugsdisziplinen und Arbeitsfelder der empirischen Bildungsforschung kennen und reflektieren deren Bedeutung für aktuelle Bereiche der Bildungsforschung und Bildungsplanung. ⁴Sie erhalten vertiefende Einblicke in Steuerungs- und Entwicklungsprozesse innerhalb von Bildungseinrichtungen. ⁵Sie lernen, Forschungseinrichtungen in ihrem jeweiligen historischen und gesellschaftlichen Kontext sowie im Hinblick auf ihre Bedeutung für Forschung und Entwicklung im Bildungswesen zu begreifen und zu analysieren. ⁶Schließlich vermittelt das Fachstudium vertiefende Kompetenzen im Bereich der erziehungswissenschaftlichen empirischen Forschung und ihrer Methoden.

(6) ¹Im Fachstudium im Umfang von 52 C, das 9 Module umfasst, wird der Fokus auf den Bereich von Steuerungs- und Entwicklungsprozessen innerhalb von Bildungseinrichtungen gelegt. ²Arrondiert wird dies durch die Vermittlung vertiefender Kompetenzen im Bereich der erziehungswissenschaftlichen empirischen Forschung und ihrer Methoden. ³Eine Spezialisierung kann in den Wahlpflichtmodulen vorgenommen werden.

(7) Wird Erziehungswissenschaft im Umfang von 52 C studiert, ist ferner ein Modulpaket eines anderen Fachs der Universität Göttingen im Umfang von 36 C erfolgreich zu absolvieren.

(8) Die Modulübersicht (Anlage I) beschreibt ferner das Modulpaket „Erziehungswissenschaften“, das in einem anderen Studiengang als Modulpaket im Umfang von 36 Anrechnungspunkten (36-Credit-Modulpaket) eingebracht werden kann.

(9) ¹Im Verlauf des Studiums sind Schlüsselkompetenzen im Umfang von 12 C zu erwerben. ²Die Schlüsselkompetenzen können aus Wahlmodulen aus dem Angebot der Sozialwissenschaftlichen Fakultät oder der Zentralen Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS) erworben werden.

§ 5 Zulassung zur Masterarbeit

Als Voraussetzung zur Zulassung zur Masterarbeit müssen:

- a. bei einem Fachstudium im Umfang von 88 C Pflicht-, Wahlpflicht und Wahlmodule des Studiengangs im Umfang von 58 C bestanden sein,
- b. bei einem Fachstudium im Umfang von 52 C Pflicht-, Wahlpflicht und Wahlmodule des Studiengangs im Umfang von 54 C, davon 24 C im Fachstudium Erziehungswissenschaften, bestanden sein.

§ 6 Studium als Modulpaket

(1) ¹Innerhalb anderer geeigneter Master-Studiengänge kann das Studiengebiet Erziehungswissenschaft als Modulpaket im Umfang von 36 C studiert werden. ²Das Modulpaket „Erziehungswissenschaften“ ist teilzeitgeeignet.

(2) ¹Das Modulpaket im Umfang von 36 C beinhaltet 6 Module, die erfolgreich absolviert werden müssen. ²Die Studierenden erhalten einen Einblick in die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen des Bildungswesens und die erziehungswissenschaftlichen Grundlagen der empirischen Bildungsforschung. ³Sie lernen Theorien, Bezugsdisziplinen und Arbeitsfelder der empirischen Bildungsforschung kennen und reflektieren deren Bedeutung für aktuelle Bereiche der Bildungsforschung und Bildungsplanung. ⁴Sie erhalten vertiefende Einblicke in Steuerungs- und Entwicklungsprozesse innerhalb von Bildungseinrichtungen.

(3) ¹Eine Übersicht über die jeweils zu belegenden Module und bestehende Wahlmöglichkeiten ist der Anlage I (Modulübersicht) zu entnehmen. ²Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den in Anlage II beigefügten Studienverlaufsplänen zu entnehmen.

§ 7 Studienberatung

(1) Die fachliche Studienberatung nehmen die am Studiengang beteiligten Lehrenden, die Beratung in Prüfungsangelegenheiten das Prüfungsamt wahr.

(2) Die zentrale Studienberatung der Fakultät ist zuständig für die allgemeine Studienberatung, insbesondere bei übergreifenden Fragen.

(3) Die Studierenden sollten eine Studienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:

- nach zweimal nicht bestandenen Prüfungen,
- bei Abweichungen von der Regelstudienzeit,
- bei einem Wechsel von Modulpaket, Studiengang oder Hochschule,
- vor einem geplanten Auslandsstudium.

§ 8 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen am 01.10.2012 in Kraft.

(2) Zugleich tritt die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Forschung und Entwicklung im Bildungswesen“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.10.2010 (Amtliche Mitteilungen 29/2010 S. 2515), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 12.07.2011 (Amtliche Mitteilungen 21/2011 S. 1808), außer Kraft.

(3) ¹Abweichend von Absatz 2 werden Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert oder ununterbrochen für ein Modulpaket Erziehungswissenschaften zugelassen waren, nach der Prüfungsordnung- und Studienordnung im Sinne des Absatzes 2 geprüft. ²Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulbeschreibungen zu nach dieser Prüfungs- und Studienordnung weiterhin bestehenden Modulen, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Prüfungen nach der Prüfungs- und Studienordnung im Sinne des Absatzes 2 werden letztmals im Sommersemester 2015 abgenommen. ⁶Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 insgesamt nach den Bestimmungen der vorliegenden Ordnung geprüft.

Anlage I Modulübersicht

1. Master-Studiengang „Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Forschung und Entwicklung im Bildungswesen“

Es müssen Leistungen im Umfang von 120 C erbracht werden.

a. Fachstudium Erziehungswissenschaft im Umfang von 88 C

aa. Pflichtmodule

Es müssen folgende 6 Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 52 C erfolgreich absolviert werden:

- M.ErzB.101 Studienprojekt, Grundlagen (14 C/7 SWS)
- M.ErzB.102 Studienprojekt, Planung (12 C/4 SWS)
- M.ErzB.103 Studienprojekt, Erhebung und Auswertung (10 C/3 SWS)
- M.ErzB.104 Studienprojekt, Auswertung und Präsentation (6 C/2 SWS)
- M.ErzB.200 Theoretische Grundlagen der Bildungsforschung (6 C/3 SWS)
- M.ErzB.300 Das Schulsystem in Deutschland – Geschichte und Gegenwartssituation (4 C/3 SWS)

bb. Wahlpflichtmodule I

Es müssen wenigstens drei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C erfolgreich absolviert werden:

- M.ErzB.400 Schulforschung (6 C/2 SWS)
- M.ErzB.500 Sozialisationsforschung (6 C/2 SWS)
- M.ErzB.600 Lehr-Lern-Forschung (6 C/2 SWS)
- M.ErzB.700 Professions- und Professionalisierungsforschung (6C/2 SWS)
- M.ErzB.800 Organisationsentwicklung, Evaluation, Qualitätssicherung (6 C/2 SWS)
- M.ErzB.900 Steuerung des Bildungswesens (6 C/2 SWS)

cc. Wahlpflichtmodule II

Es müssen wenigstens drei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C erfolgreich absolviert werden:

- M.MZS.1 Konzeption und Planung empirischer Forschungsprojekte (4 C/3 SWS)
- M.MZS.2 Standardisierte sozialwissenschaftliche Erhebungsmethoden (4 C/3 SWS)
- M.MZS.3 Angewandte Multivariate Datenanalyse (4 C/3 SWS)
- M.MZS.4 Methodologische Grundlagen der qualitativen Sozialforschung (4 C/3 SWS)
- M.MZS.5 Qualitative Erhebungs- und Auswertungsmethoden (4 C/3 SWS)
- M.MZS.6 Planung und Durchführung empirischer Qualifikationsarbeiten (4 C/3 SWS)

- M.MZS.11 Konzeption und Planung empirischer Forschungsprojekte (6 C/3 SWS)
- M.MZS.12 Standardisierte sozialwissenschaftliche Erhebungsmethoden (6 C/3 SWS)
- M.MZS.13 Angewandte Multivariate Datenanalyse (6 C/3 SWS)
- M.MZS.14 Methodologische Grundlagen der qualitativen Sozialforschung (6 C/3 SWS)
- M.MZS.15 Qualitative Erhebungs- und Auswertungsmethoden (6 C/3 SWS)
- M.MZS.16 Planung und Durchführung empirischer Qualifikationsarbeiten (6 C/3 SWS)

dd. Schlüsselkompetenzen

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 12 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden.

ee. Masterarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 20 C erworben.

b. Fachstudium Erziehungswissenschaft im Umfang von 52 C

aa. Pflichtmodule

Es müssen folgende 5 Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 28 C erfolgreich absolviert werden:

- M.ErzB.111 Studienprojekt, Grundlagen (8 C/5 SWS)
- M.ErzB.112 Studienprojekt, Planung (5 C/2 SWS)
- M.ErzB.113 Studienprojekt, Erhebung und Auswertung (5 C/2 SWS)
- M.ErzB.104 Studienprojekt, Auswertung und Präsentation (6 C/2 SWS)
- M.ErzB.300 Das Schulsystem in Deutschland – Geschichte und Gegenwartssituation (4 C/3 SWS)

bb. Wahlpflichtmodule I

Es müssen drei der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 18 C erfolgreich absolviert werden:

- M.ErzB.400 Schulforschung (6 C/2 SWS)
- M.ErzB.500 Sozialisationsforschung (6 C/2 SWS)
- M.ErzB.600 Lehr-Lern-Forschung (6 C/2 SWS)
- M.ErzB.700 Professions- und Professionalisierungsforschung (6C/2 SWS)
- M.ErzB.800 Organisationsentwicklung, Evaluation, Qualitätssicherung (6 C/2 SWS)
- M.ErzB.900 Steuerung des Bildungswesens (6 C/2 SWS)

cc. Wahlpflichtmodule II

Es muss wenigstens eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden.

- M.MZS.11 Konzeption und Planung empirischer Forschungsprojekte (6 C/3 SWS)
- M.MZS.12 Standardisierte sozialwissenschaftliche Erhebungsmethoden (6 C/3 SWS)
- M.MZS.13 Angewandte Multivariate Datenanalyse (6 C/3 SWS)
- M.MZS.14 Methodologische Grundlagen der qualitativen Sozialforschung (6 C/3 SWS)
- M.MZS.15 Qualitative Erhebungs- und Auswertungsmethoden (6 C/3 SWS)
- M.MZS.16 Planung und Durchführung empirischer Qualifikationsarbeiten (6 C/3 SWS)

dd. Fachexternes Modulpaket

Studierende haben ein zulässiges fachexternes Modulpaket im Umfang von 36 C erfolgreich zu absolvieren.

ee. Schlüsselkompetenzen

Es müssen Module im Umfang von 12 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden.

ff. Masterarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 20 C erworben.

2. Modulpaket „Erziehungswissenschaften“ im Umfang von 36 C

(ausschließlich im Rahmen eines anderen geeigneten Master-Studiengangs belegbar)

a. Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für das Modulpaket „Erziehungswissenschaften“ im Umfang von 36 C ist der Nachweis von Leistungen aus den Erziehungswissenschaften, der Bildungssoziologie und Didaktik im Umfang von insgesamt mindestens 30 C, darunter im Umfang von insgesamt mindestens 15 C aus dem Fach Erziehungswissenschaft, oder äquivalenter Leistungen.

b. Wahlpflichtmodule

Es müssen folgende 2 Module im Umfang von insgesamt 12 C erfolgreich absolviert werden:

- M.ErzB.120 Erziehungswissenschaft und Bildungsforschung (8 C/3 SWS)
- M.ErzB.300 Das Schulsystem in Deutschland – Geschichte und Gegenwartssituation (4 C/3 SWS)

c. Wahlpflichtmodule II

Es müssen vier der folgenden Module im Umfang von insgesamt 24 C erfolgreich absolviert werden:

- M.ErzB.400 Schulforschung (6 C/2 SWS)
- M.ErzB.500 Sozialisationsforschung (6 C/2 SWS)
- M.ErzB.600 Lehr-Lern-Forschung (6 C/2 SWS)
- M.ErzB.700 Professions- und Professionalisierungsforschung (6C/2 SWS)
- M.ErzB.800 Organisationsentwicklung, Evaluation, Qualitätssicherung (6 C/2 SWS)
- M.ErzB.900 Steuerung des Bildungswesens (6 C/2 SWS)

Anlage II Exemplarische Studienverlaufspläne

1. Fachstudium im Umfang von 88 C

Sem. Σ C*	Fachstudium Erziehungswissenschaften (88 C)				Professionalisierungs- bereich (Schlüsselkompe- tenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	M.ErzB.101 Studienprojekt, Grundlagen 14 C / 7 SWS	M.ErzB.200 Theoret. Grundl. d. Bildungsforschung 6 C / 3 SWS		M.MZS.14 Methodologische Grundlagen d. qualit. Forschung 6 C / 3 SWS	SQ.Sowi.17 Sprachkurs 4 C
2. Σ 30 C	M.ErzB.102 Studienprojekt, Planung 12 C / 4 SWS	M.ErzB.300 Das Schulsystem in Deutschland – Geschichte und Gegenwart 4 C / 3 SWS	M.ErzB.500 Sozialisationsforschg. 6 C / 2 SWS	M.MZS.15 Qualitative Erhebungs- und Auswertungsmeth. 6 C / 3 SWS	SQ.Sowi.2 Das studentische MentorInnen- programm 4 C / 1 SWS
3. Σ 30 C	M.ErzB.103 Studienprojekt, Erhebung & Ausw. 10 C / 3 SWS	M.ErzB.700 Professions- und Professionalisierungsf. 6 C / 2 SWS	M.ErzB.800 OE, Evaluation, Qualitätssicherung 6 C / 2 SWS	M.MZS.16 Planung und Durchführung emp. Qualifikationsarb. 6 C / 3 SWS	
4. Σ 30 C	M.ErzB.104 Studienprojekt, Ausw. & Präsent. 6 C / 2 SWS	Masterarbeit 20 C			
Σ 120 C	88 C (+ 20 C)				12 C

2. Fachstudium im Umfang von 88 C – Teilzeitstudium

Sem. Σ C*	Fachstudium Erziehungswissenschaften (88 C)			Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)	Sem. Σ C*	Fachstudium Erziehungswissenschaften (88 C)		Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul		Modul	Modul	Modul
1. Σ 13 C	M.ErzB.101 Studienprojekt, Grundlagen 14 C / 7 SWS	M.ErzB.200 Theoret. Grundl. d. Bildungsforschung 6 C / 3 SWS			5. Σ 15 C	M.ErzB.103 Studienprojekt, Erhebung & Ausw. 10 C / 3 SWS	M.ErzB.900 Steuerung des Bildungswesens 6 C / 2 SWS	SQ.Sowi.17 Sprachkurs 4 C
2. Σ 17 C		M.ErzB.300 Das Schulsystem in Deutschland – Geschichte und Gegenwart 4 C / 3 SWS	M.MZS.15 Qualitative Erhebungs- und Auswertungsmethoden 6 C / 3 SWS		6. Σ 15 C		M.ErzB.600 Lehr-Lern-Forschung 6 C / 2 SWS	B.Sowi.2 Wissenschaft und Ethik 4 C / 2 SWS
3. Σ 14 C	M.ErzB.102 Studienprojekt, Planung 12 C / 4 SWS	M.MZS.1 Konzeption und Planung empirischer Forschungsprojekte 4 C / 3 SWS	M.MZS.6 Planung und Durchführung empirischer Qualifikationsarbeiten 4 C / 3 SWS		7. Σ 30 C	M.ErzB.104 Studienprojekt, Ausw. & Präsent. 6 C / 2 SWS	Masterarbeit 20 C	SQ.Sowi.21 Projektmanagement 4 C / 2 SWS
4. Σ 16 C		M.ErzB.400 Schulforschung 6 C / 2 SWS	M.MZS.2 Standardisierte sozialwissenschaftliche Erhebungsmethoden 4 C / 3 SWS		Σ 120 C	88 C (+20 C)		12 C

3. Fachstudium im Umfang von 52 C in Verbindung mit Modulpaket „Soziologie“ im Umfang von 36 C

Sem. Σ C*	Fachstudium Erziehungswissenschaften (542 C)			Soziologie (36 C)		Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 32 C	M.ErzB.111 Studienprojekt, Grundlagen 8 C / 5 SWS	M.MZS.11 Konzeption und Planung empirischer Forschungs- projekte 6 C / 3 SWS		M.Soz.1a Makrosoziologisch e Theorien 12 C	M.Soz.5 Kultursoziologie 12 C		
2. Σ 29 C	M.ErzB.112 Studienprojekt, Planung 5 C / 2 SWS	M.ErzB.300 Das Schulsystem in Deutschland – Geschichte und Gegenwart 4 C / 3 SWS	M.ErzB.400 Schulforschung 6 C / 2 SWS	M.Soz.4 Politische Soziologie und Sozialpolitik 12 C			SQ.Sowi.2 Das studentische MentorInnen- programm 4 C / 1 SWS
3. Σ 29 C	M.ErzB.113 Studienprojekt, Erhebung & Ausw. 5 C / 2 SWS	M.ErzB.700 Professions- und Professionalisi- erungsforschung (Wahlpflicht) 6 C / 2 SWS	M.ErzB.900 Steuerung des Bildungswesens (Wahlpflicht) 6 C / 2 SWS				
4. Σ 30 C	M.ErzB.104 Studienprojekt, Ausw. & Präsent. 6 C / 2 SWS		Masterarbeit 20 C			B.Sowi.2 Wissenschaft und Ethik 4 C / 2 SWS	
Σ 120 C	52 C (+ 20 C)			36 C		12 C	

4. Modulpaket „Erziehungswissenschaften“ im Umfang von 36 C in anderen geeigneten Master-Studiengängen

Sem. Σ C*	Modulpaket Erziehungswissenschaften (36 C)	
	Modul	Modul
1. Σ 14 C	M.ErzB.120 Erziehungswissenschaft und Bildungsforschung 8 C / 3 SWS	M.ErzB.700 Professions- und Professionalisierungsforschung 6 C / 2 SWS
2. Σ 10 C	M.ErzB.300 Das Schulsystem in Deutschland – Geschichte und Gegenwart 4 C / 3 SWS	M.ErzB.400 Schulforschung 6 C / 2 SWS
3. Σ 12 C	M.ErzB.800 OE, Evaluation, Qualitätssicherung 6 C / 2 SWS	M.ErzB.900 Steuerung des Bildungswesens 6 C / 2 SWS
4. Σ 0 C		
Σ 36 C		

Sozialwissenschaftliche Fakultät (Federführung):

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 29.02.2012 und 23.05.2012 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 05.06.2012 die erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den nicht-konsekutiven Master-Studiengang „Euroculture“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 7/2011 S. 397) genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.06.2012 (Nds. GVBl. S. 186); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG, § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den nicht-konsekutiven Master-Studiengang „Euroculture“ wird wie folgt geändert.

1. Die Anlage I wird zu Nr. 2 wie folgt geändert.

a. In Buchstabe a) wird der Ausdruck „M.EuCu.33“ durch den Ausdruck „M.EuCu.38“ ersetzt.

b. Buchstabe b. wird wie folgt neu gefasst:

„b. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 4 C erfolgreich absolviert werden.

B.Pol.5a (EuCu)	„Politische Theorie“ (4 C)
B.Pol.10 (EuCu)	„Model United Nations“ (4 C)
B.JudC.03-1 (EuCu)	„Jüdische Schriftauslegung“ (4 C)
B.JudC.04-1 (EuCu)	„Jüdische Geschichte“ (4 C)
B.TheoC.04 (EuCu)	„Die christlichen Kulturen des Orients“ (4 C)
M.Gesch.5b (EuCu)	„Westeuropa“ (4 C)
M.Gesch.6b (EuCu)	„Osteuropa“ (4 C)
M.Gesch.7b (EuCu)	„Außereuropa“ (4 C)
M.Ger.01 (EuCu)	„Historische und theoretische Grundkompetenzen der Literaturwissenschaft A“ (4 C)
M.Ger.05 (EuCu)	„Historische und theoretische Grundkompetenzen der Literaturwissenschaft B“ (4 C)

M.IKG.060 (EuCu)	„Kulturwissenschaft / Interkulturelle Literaturwissenschaft“ (4 C)
M.IKG.090 (EuCu)	„Interkulturelle Studien (Sprache, Literatur, Kultur)“ (4 C)
B.EP.21 (EuCu)	„Kultur- und Literaturwissenschaft des nordamerikanischen Raums“ (4 C)“

2. In Anlage II Buchstabe b. wird der Ausdruck „M.EuCu.33“ durch den Ausdruck „M.EuCu.38“ ersetzt.

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2012 in Kraft.

Sozialwissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 29.02.2012 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 05.06.2012 die erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Ethnologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.10.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 29/2010 S. 2537) genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.06.2012 (Nds. GVBl. S. 186); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG, § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Ethnologie“ wird wie folgt geändert.

1. In Anlage 1 Nr. 1 wird Buchstabe a) wie folgt neu gefasst:

„a. Fachstudium Ethnologie

aa. Pflichtmodule

Es müssen folgende 5 Module im Umfang von insgesamt 48 C erfolgreich absolviert werden.

M.Eth.101 Vertiefung: Kultur- und sozialanthropologische Theorien (10 C/4 SWS)

M.Eth.102 Ethnologische Regionalkompetenz (12 C/4 SWS)

- M.Eth.104 Forschungsprojekt (10 C/1 SWS + 5 Wochen Projektarbeit)
- M.Eth.105 Forschungsfelder, Fragen und Beiträge der Ethnologie (12 C/4 SWS)
- M.Eth.106 Master-Kolloquium (4 C/1 SWS)

bb. Wahlpflichtmodule

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 4 C erfolgreich absolviert werden:

- M.MZS.1 Konzeption und Planung empirischer Forschungsprojekte (4 C/3 SWS)
- M.MZS.2 Standardisierte sozialwissenschaftliche Erhebungsmethoden (4 C/3 SWS)
- M.MZS.3 Angewandte Multivariate Datenanalyse (4 C/3 SWS)
- M.MZS.4 Methodologische Grundlagen der qualitativen Sozialforschung (4 C/3 SWS)
- M.MZS.5 Qualitative Erhebungs- und Auswertungsmethoden (4 C/3 SWS)
- M.MZS.6 Planung und Durchführung empirischer Qualifikationsarbeiten (4 C/3 SWS)

cc. Nehmen Studierende im Rahmen von M.Eth.104 an einem von lehrenden Mitgliedern oder Angehörigen des Instituts für Ethnologie durchgeführten Lehrforschungsprojekt teil, ist an Stelle des Moduls nach Buchstaben bb. das folgende Modul im Umfang von 4 C erfolgreich zu absolvieren:

- M.Eth.103 Grundlagen für Lehrforschungsprojekte (4 C/2 SWS)“

2. In Anlage 2 wird innerhalb der Studienverlaufspläne zu den Nummern 1. bis 4. der Eintrag zum Modul „M.MZS.4“ jeweils wie folgt geändert:

Das Wort „Pflicht“ wird durch das Wort „Wahlpflicht“ ersetzt.

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2012 in Kraft.

Sozialwissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 30.11.2011 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 11.01.2012 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 15.05.2012 die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Politikwissenschaft“ genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.06.2012 (Nds. GVBl. S. 186); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG, § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG, § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

**Prüfungs- und Studienordnung
für den Bachelor-Studiengang „Politikwissenschaft“
der Georg-August-Universität Göttingen**

Inhaltverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums; Zweck der Prüfung; Tätigkeitsfelder
- § 3 Empfohlene Vorkenntnisse
- § 4 Akademischer Grad
- § 5 Gliederung des Studiums
- § 6 Studium im Ausland
- § 7 Zulassung zu Veranstaltungen mit beschränkter Platzzahl
- § 8 Modulprüfungen: An- und Abmeldung
- § 9 Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 10 Fachspezifische Prüfungsformen
- § 11 Bachelorarbeit
- § 12 Wiederholbarkeit von Prüfungen zum Zwecke der Notenverbesserung
- § 13 Prüfungskommission
- § 14 Gesamtergebnis; Endgültiges Nichtbestehen
- § 15 Studienberatung; Pflichtstudienberatung
- § 16 Änderungen; Inkrafttreten

Anlage I Modulübersicht Bachelor-Studiengang „Politikwissenschaft“

Anlage II Übersicht über die Struktur des Studiengangs

Anlage III Exemplarische Studienverlaufspläne

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für den Bachelor-Studiengang „Politikwissenschaft“ der Georg-August Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen“ (APO) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Bachelorstudiums.

§ 2 Ziele des Studiums; Zweck der Prüfung; Tätigkeitsfelder

(1) ¹Ziel des Studiums im Bachelor-Studiengang „Politikwissenschaft“ ist eine breite Ausbildung in den Teildisziplinen der Politikwissenschaft verbunden mit der Möglichkeit, bereits erste fachliche Schwerpunkte zu setzen. ²Vermittelt wird zudem die Fähigkeit, zentrale Problemstellungen zu erfassen, eigenständig Fragestellungen im Bereich der Politikwissenschaft zu entwickeln und wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse der Teilbereiche anzuwenden. ³Der Bachelor-Studiengang vermittelt über die fachlichen Kenntnisse hinaus Kompetenzen für einen erfolgreichen Berufseinstieg oder die Aufnahme eines Master-Studiums. ⁴Das Studium besteht entsprechend aus drei Säulen: Politikwissenschaftliches Kerncurriculum, außerpolitikwissenschaftlicher Kompetenzbereich und Professionalisierungsbereich. ⁵Ein verpflichtendes Praktikum, ein Auslandsaufenthalt oder wahlweise politisches Engagement sind ebenfalls integraler Bestandteil des politikwissenschaftlichen Studiums.

(2) ¹Der Bachelor-Studiengang bietet damit ein breites politikwissenschaftliches Studium und garantiert eine forschungsorientierte sozialwissenschaftliche Ausbildung mit fundierten Methodenkenntnissen. ²In den ersten drei Semestern erfolgt eine gründliche Ausbildung in allen klassischen Teilbereichen der Politikwissenschaft sowie in den grundlegenden Methoden empirischer Sozialforschung. ³Ab dem dritten Semester können auf der Grundlage dieses orientierenden Studienabschnittes dann zusätzlich verschiedene politikwissenschaftliche Module gewählt werden. ⁴Hierbei wird empfohlen, die Wahl entsprechend des weiteren Karriereziels zu gestalten.

(3) Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob die oder der zu Prüfende die für die Studienziele notwendigen Fachkenntnisse erworben hat, die relevanten Zusammenhänge überblickt und die

Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten sowie wissenschaftliche Erkenntnisse zu vermitteln.

(4) ¹Mit dem politikwissenschaftlichen Studium und der Spezialisierung in den Fachgebieten werden Kompetenzen für Tätigkeiten in unterschiedlichsten Berufsfeldern erworben. ²Generell befähigt das Studium die Studierenden, Wissen in komplexen Situationen ergebnisorientiert anzuwenden. ³Aufgrund der unterschiedlichen methodischen Ausrichtungen der politikwissenschaftlichen Teildisziplinen verfügen die Absolventinnen und Absolventen sowohl über eine starke Argumentations- und Ausdrucksfähigkeit als auch über ein hohes Abstraktions- und Analysevermögen. ⁴Nicht zuletzt durch die zum Teil deutlich diskursiv organisierten Module zeichnen sie sich zudem durch ein hohes Maß an Sozialkompetenz, Teamfähigkeit, Flexibilität und Problemlösungsfähigkeit aus. ⁵Sie sind in der Lage, komplexe Situationen zu erfassen, zu strukturieren und geeignete Strategien zu entwerfen. ⁶Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über fundierte Kenntnisse in der sozialwissenschaftlichen Methodenlehre und können so wissenschaftlich zuverlässige Urteile ableiten. ⁷Sie erlangen die Befähigung, sowohl in einem forschungsorientierten Master-Studiengang ihre Kompetenzen weiter auszubauen als auch unmittelbar nach dem Bachelorstudium in den Beruf einzusteigen.

§ 3 Empfohlene Vorkenntnisse

Es werden Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen empfohlen.

§ 4 Akademischer Grad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Georg-August-Universität Göttingen den Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B.A.“).

§ 5 Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester. Das Studium beginnt zum Wintersemester.

(2) ¹Das Studium umfasst eine Gesamtleistung von 180 Anrechnungspunkten (European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS-) Credits; abgekürzt: C), die sich folgendermaßen verteilen:

- a) auf das Hauptfach Politikwissenschaft 90 C (Fachstudium),
- b) auf einen außerpolitikwissenschaftlichen Kompetenzbereich wenigstens 41 C nach Maßgabe der Modulübersicht (außerpolitikwissenschaftliches Fachstudium),
- c) auf den Professionalisierungsbereich (Optionalbereich und Schlüsselkompetenzen) wenigstens 36 C und
- d) auf die Bachelorarbeit 12 C.

²Aus den Bereichen nach Satz 1 Buchstaben b) und c) müssen insgesamt wenigstens 78 C erbracht werden. ³Kann ein Modul für verschiedene Bereiche nach Satz 1 eingebracht werden, kann dieses Modul nur einmal angerechnet werden.

(3) ¹Als außerpolitikwissenschaftlicher Kompetenzbereich können folgende Studiengebiete gewählt werden:

- a) Bildung und Migration,
- b) Chinastudien
- c) Geschlechterforschung,
- d) Gesellschaft und Raum,
- e) Interdisziplinäre Indienstudien,
- f) Internationales Recht und Staatsrecht,
- g) Kultur und Religion,
- h) Mensch und Gesellschaft,
- i) Neuere und neueste Geschichte,
- j) Philosophie und Rechtsgeschichte/Rechtsphilosophie,
- k) Technische Innovationen und Umwelt,
- l) Volkswirtschaftslehre und Internationale Ökonomie.

²Ein außerpolitikwissenschaftlicher Kompetenzbereich in einem anderen Fachgebiet anderer Fakultäten kann bei Zustimmung der Studiendekanin oder des Studiendekans der jeweilig betroffenen Fakultäten auf Antrag an die Prüfungskommission dieses Studiengangs belegt werden. ³In diesem Fall sind die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen der Genehmigung verbindlich festzulegen.

(4) ¹Die Zulassung zu den Modulen der Kompetenzbereiche nach Absatz 3 ist auf jeweils fünf Studierende aus der Politikwissenschaft pro Jahr begrenzt. ²Wollen mehr Studierende einen der ge-

nannten außerpolitikwissenschaftlichen Kompetenzbereiche belegen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Plätze zunächst nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung vergeben; im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los. ³Für die Vergabe können bis zu drei außerpolitikwissenschaftliche Kompetenzbereiche in einer Reihenfolge (Präferenz) gewählt werden. ⁴Die Vergabe der Studienplätze eines außerpolitikwissenschaftlichen Kompetenzbereichs erfolgt jeweils in der Studierendengruppe mit gleicher Präferenz, beginnend mit der Studierendengruppe mit höchster Präferenz.

(5) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen zu erbringen. ²In der Modulübersicht (Anlage I) sind diese verbindlich festgelegt sowie Orientierungsmodule gekennzeichnet. ³Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den in Anlage III beigefügten Studienverlaufsplänen zu entnehmen. ⁴Modulkatalog und Modulhandbuch werden in einer gemeinsamen elektronischen Fassung (Digitales Modulverzeichnis) gesondert veröffentlicht; sie sind Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht (Anlage I) aufgeführt sind.

(6) Modulprüfungen zu Pflicht- und Wahlpflichtmodulen des Fachstudiums Politikwissenschaft sind in jedem Semester anzubieten.

(7) ¹Die Studierenden müssen im Studienverlauf entweder ein Praktikum von mindestens 6 Wochen in einschlägigen Bereichen, ein Auslandssemester oder politisches Engagement absolvieren.

²Dies wird durch die Module

B.Pol.11 Politik und Praxis (10 C/2 SWS) oder

B.Sowi.600 Internationale Kompetenzen (10 C/4 SWS) oder

B.Sowi.700 Politische Prozesse in der Praxis (10 C/2 SWS)

dokumentiert.

(8) ¹Im Verlauf des Studiums sind Schlüsselkompetenzen im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C zu erwerben. ²Die Auswahl kann aus dem Angebot der Sozialwissenschaftlichen Fakultät (in den Bereichen Sachkompetenz, Sprachkompetenz, Selbstkompetenz und Sozialkompetenz sowie Methodenkompetenz), der Philosophischen Fakultät, des universitätsweiten Modulverzeichnisse Schlüsselkompetenzen oder gemäß der Prüfungsordnung für Studienangebote der Zentralen Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS) in der jeweils gültigen Fassung erfolgen.

(9) Im Bereich Schlüsselkompetenzen haben Studierende auch die Möglichkeit, das Zertifikat „SoWi Go! Zertifikat: Berufskompetenz für die sozialwissenschaftliche Praxis“ im Umfang von 20 C nach Maßgabe der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Sozialwissenschaften“ in der jeweils geltenden Fassung zu erwerben.

(10) ¹Der Bachelor-Studiengang „Politikwissenschaft“ ist teilzeitgeeignet, soweit das Fachstudium mit einem außerpolitikwissenschaftlichen Kompetenzbereich aus der Sozialwissenschaftlichen Fakultät absolviert wird. ²Im Übrigen ist der Bachelor-Studiengang nicht teilzeitgeeignet.

(11) Die Modulübersicht beschreibt ferner die Module, die belegt werden müssen, wenn Politikwissenschaft als Kompetenzbereich in einem anderen Bachelor-Studiengang eingebracht wird.

§ 6 Studium im Ausland

¹Den Studierenden wird empfohlen, einen Teil des Studiums im Ausland zu absolvieren. ²Im 3. bis 5. Fachsemester sind hierfür die besten Voraussetzungen gegeben. ³Im Ausland erworbene Leistungen werden im Rahmen der Regelungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen (APO) anerkannt. ⁴Hierzu wird dringend empfohlen, vor Aufnahme des geplanten Auslandsaufenthaltes ein „learning agreement“ abzuschließen. ⁵Das „learning agreement“ darf nur solche Studien- und Prüfungsangebote beinhalten, welche:

- a) dem Anforderungsniveau eines Bachelor-Studiengangs im Wesentlichen entsprechen,
- b) den Ausbildungszielen dieses Bachelor-Studiengangs entsprechen und
- c) nicht bereits Gegenstand einer bereits abgelegten oder im Rahmen dieses Studiengangs vor Aufnahme des geplanten Auslandsaufenthalts noch abzulegenden Modulprüfung sind.

⁶In Informationsveranstaltungen der Fakultät werden hierzu nähere Auskünfte erteilt.

§ 7 Zulassung zu Veranstaltungen mit beschränkter Platzzahl

(1) Für die Zulassung zu Veranstaltungen (z.B. Module, Lehrveranstaltungen) mit beschränkter Platzzahl werden für den Fall, dass mehr Anmeldungen als Plätze vorhanden sind und keine identischen Parallelveranstaltungen angeboten werden können, Anmeldungen nach Ranggruppen in folgender Reihenfolge berücksichtigt:

- a) Anmeldung von Studierenden in dem jeweiligen Bachelor-Studiengang oder den jeweiligen Modulpaketen eines Studiengbiets, für die die Veranstaltung eine Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltung ist;
- b) Anmeldung von Studierenden in dem jeweiligen Bachelor-Studiengang oder den jeweiligen Modulpaketen eines Studiengbiets, für die die Veranstaltung eine Wahlveranstaltung ist;
- c) Anmeldung von Studierenden anderer Studiengänge, für die die Belegung der Veranstaltung im Rahmen des Professionalisierungsbereichs möglich ist;
- d) Anmeldung von Studierenden, welche die Veranstaltung als Zusatzveranstaltung belegen wollen;
- e) sonstige Anmeldungen von Studierenden.

(2) ¹Innerhalb jeder der Ranggruppen nach Absatz 1 besteht ein Vorrang für die Studierenden in unmittelbarer Nähe zum Studienabschluss oder im jeweiligen Fachsemester, für das die Veranstaltung nach dem Studienverlaufsplan angeboten wird; diesen gleichgestellt sind Studierende, die im vorangegangenen Semester aus nicht von ihnen zu vertretenden Gründen keinen Platz erhalten haben. ²Bei Ranggleichheit besteht Vorrang für die Studierenden, für die die Anmeldung zu der Veranstaltung Voraussetzung für die Belegung einer weiteren Veranstaltung ihres Studiengangs oder Modulpakets ist. ³Sofern auch in diesem Fall Ranggleichheit besteht, entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung, letztlich das Los.

(3) Welche Veranstaltungen im Übrigen zulassungsbeschränkt sind, ist rechtzeitig vorher bekannt zu machen.

(4) ¹Können nicht alle Studierenden der Ranggruppen nach Absatz 1 Buchstaben a) bis c) in einem Semester für die Veranstaltung berücksichtigt werden, hat die Fakultät im Rahmen der personellen und sachlichen Möglichkeiten für das nächste Semester eine ausreichend höhere Platzzahl festzusetzen. ²Dies gilt nicht, wenn eine Teilnehmerzahl zu erwarten ist, die eine Berücksichtigung der Studierenden der Ranggruppen nach Absatz 1 Buchstaben a) bis c) erwarten lässt.

§ 8 Modulprüfungen: An- und Abmeldung

(1) ¹Die Anmeldung zu schriftlichen Modulprüfungen erfolgt auf elektronischem Weg in der von der Prüfungskommission festgelegten Frist. ²Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist bis zu einem Tag vor dem Prüfungstermin möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmel-

derung und dem Prüfungstermin ein Zeitraum von mehr als einem Tag liegt. ³Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

(2) ¹Die Anmeldung zu mündlichen Modulprüfungen erfolgt auf elektronischem Weg in der von der Prüfungskommission festgelegten Frist. ²Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist bis zu sieben Tage vor dem Prüfungstermin möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Prüfungstermin ein Zeitraum von mehr als sieben Tagen liegt. ³Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

(3) ¹Die Anmeldung zu lehrveranstaltungsbegleitenden, praktischen Modulprüfungen erfolgt auf elektronischem Weg in der von der Prüfungskommission festgelegten Frist. ²Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist bis zu zwei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraums – dies ist in der Regel der Beginn des Praktikums – möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Beginn des Prüfungszeitraums mehr als zwei Wochen liegen. ³Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

(4) ¹Die Anmeldung zu anderen lehrveranstaltungsbegleitenden Prüfungen muss zu Veranstaltungsbeginn erfolgen. ²Eine Abmeldung ist bei Hausarbeiten bis zur Ausgabe des Hausarbeitsthemas, bei Präsentationen, Referaten und Koreferaten bis zu zwei Wochen vor dem Termin des Vortrags möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Prüfungstermin ein Zeitraum von mehr als zwei Wochen liegt. ³Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

§ 9 Zulassung zur Bachelorarbeit

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist der Erwerb von insgesamt mindestens 70 Anrechnungspunkten aus dem Fachstudium Politikwissenschaft.

(2) ¹Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist in Schriftform bei der Prüfungskommission zu beantragen. ²Dabei sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweise über die Erfüllung der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen,
- b) der Themenvorschlag für die Bachelorarbeit,
- c) ein Vorschlag für die Erstbetreuerin oder den Erstbetreuer und die Zweitbetreuerin oder den Zweitbetreuer,

- d) eine schriftliche Bestätigung der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers sowie der Zweitbetreuerin oder des Zweitbetreuers,
- e) eine Erklärung, dass es nicht der Fall ist, dass die Bachelorprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Bachelor-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt.

³Die Vorschläge nach Buchstaben b) und c) sowie der Nachweis nach Buchstabe d) sind entbehrlich, wenn die oder der Studierende versichert, keine Betreuenden gefunden zu haben.

(3) ¹Die Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung. ²Diese ist zu versagen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Bachelorprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde.

§ 10 Fachspezifische Prüfungsformen

Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsleistungen können folgende fachspezifische Prüfungsleistungen vorgesehen werden:

a) Thesenpapier:

In einem Thesenpapier finden sich eine kommentierte Textzusammenfassung oder Diskussionspunkte zum erarbeiteten Text. (max. 2 Seiten)

b) Protokoll:

Ein Protokoll fasst wichtige Diskussionspunkte und Beiträge einer Seminarsitzung zusammen und hält offen gebliebene Fragen fest. (max. 2 Seiten)

c) Essay:

Diese Prüfungsaufgabe kann einzelnen Studentinnen und Studenten oder allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern eines Seminars gestellt werden. In einem Essay soll eine spezifische Fragestellung des jeweiligen Moduls bzw. Teilmoduls diskutiert werden. (max. 6 Seiten)

d) Moderation:

Die Moderation einer Seminarsitzung bedarf einer intensiven Vorbereitung auf die jeweilige Seminarsitzung. Aufgabe ist es, die Seminarsitzung zu strukturieren, indem Diskussionsbeiträge und andere Seminarbeiträge zusammengetragen und bei Bedarf zusammengefasst werden.

e) Praktikumsbericht:

In einem Praktikumsbericht werden die Rahmenbedingungen des jeweiligen Praktikums, gesammelte Erfahrungen und eventuelle Schwierigkeiten im Umfang von max. 6 Seiten dargestellt und reflektiert.

f) Durchführung einer empirischen Erhebung:

Diese Prüfungsleistung umfasst eine selbstständige Datenerhebung, die Analyse dieser Daten sowie deren Dokumentation. Dabei unterscheiden sich die Prüfungsanforderungen je nach quantitativer oder qualitativer Ausrichtung des Teilmoduls.

g) Schriftlicher Review:

Kritischer Kommentar zu mehreren Texten im Umfang von max. 3 Seiten.

h) Kommentierte Bibliographie:

Kurze Charakterisierung der aufgeführten Literatur.

i) Lerntagebuch:

Semesterbegleitende Reflektion des eigenen Lernprozesses in der Lehrveranstaltung im Umfang von max. 15 Seiten.

j) Portfolio:

Sammlung von Arbeitsergebnissen im Umfang von max. 20 Seiten, die im Verlauf eines Lernprozesses, der zeitlich begrenzt ist, zusammengestellt und in einer Mappe bzw. auf einer CD-Rom dokumentiert werden.

k) Praxistagebuch:

Praktikumsbegleitende Reflektion des eigenen Lernprozesses sowie die Analyse der Einrichtung im Umfang von max. 15 Seiten.

l) Forschungstagebuch:

Reflektion der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung eines selbstständig geplanten und durchgeführten Forschungsprojekts im Umfang von max. 15 Seiten.

m) Kurzexposé:

Ein Kurzexposé stellt ein Hausarbeitsprojekt vor. Das Kurzexposé muss dabei eine klare Fragestellung bzw. These, Gliederung und die theoretische Verortung der Arbeit (z.B. durch Literaturhinweise) enthalten. Der Umfang beträgt max. 2 Seiten.

n) Forschungsbericht:

In einem Forschungsbericht wird die Anlage der Übung (Theorie, methodischer Ansatz, leitende Forschungsfragen) dargestellt und die Durchführung ausgewertet und einer anschließenden Reflexion unterzogen. Dieser Bericht umfasst max. 20 Seiten.

§ 11 Bachelorarbeit

(1) ¹Das vorläufige Arbeitsthema der Bachelorarbeit ist mit der vorzuschlagenden Erstbetreuerin oder dem vorzuschlagenden Erstbetreuer zu vereinbaren und mit einer Bestätigung der vorzuschlagenden Zweitbetreuerin oder des vorzuschlagenden Zweitbetreuers der Prüfungskommission vorzulegen. ²Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuenden, so werden diese und ein Thema von der Prüfungskommission bestimmt. ³Bei der Themenwahl ist die Kandidatin oder der Kandidat zu hören. ⁴Das Vorschlagsrecht für die Themenwahl begründet keinen Rechtsanspruch. ⁵Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission. ⁶Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(2) ¹Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. ²Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Prüfungskommission bei Vorliegen eines wichtigen, nicht der Kandidatin oder dem Kandidaten zuzurechnenden Grundes im Einvernehmen mit der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer die Bearbeitungszeit um maximal 4 Wochen verlängern. ³Ein wichtiger Grund liegt in der Regel bei einer Erkrankung vor, die unverzüglich anzuzeigen und durch ein Attest zu belegen ist.

(3) ¹Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 4 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen zu vereinbaren. ³Im Falle der Wiederholung der Bachelorarbeit ist die Rückgabe des Themas nach Satz 1 nur zulässig, wenn die zu prüfende Person bei dem ersten Versuch der Anfertigung der Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(4) ¹Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim zuständigen Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung einzureichen. ²Die Bachelorarbeit soll nach näherer Bestimmung durch die Prüfungskommission zudem in elektronischer Form eingereicht werden. ³Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ⁴Bei der Abgabe hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(5) ¹Die Prüfungskommission leitet die Bachelorarbeit der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer sowie der Zweitbetreuerin oder dem Zweitbetreuer als Gutachterinnen und Gutachtern zu. ²Jede Gutachterin und jeder Gutachter vergibt eine Note. ³Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll 6 Wochen nicht überschreiten.

§ 12 Wiederholbarkeit von Prüfungen zum Zwecke der Notenverbesserung

Eine Wiederholung von bestandenen Prüfungen zum Zwecke der Notenverbesserung ist nicht möglich; die Bestimmung des § 16 a Abs. 3 Satz 2 APO bleibt unberührt.

§ 13 Prüfungskommission

(1) ¹Der Prüfungskommission gehören fünf Mitglieder an, die durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fakultätsrat der Sozialwissenschaftlichen Fakultät bestellt werden, und zwar drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und ein Mitglied der Studierendengruppe. ²Zugleich wird für jedes Mitglied eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter benannt. ³Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertretung vorzeitig aus, wird für die verbleibende Amtszeit ein Ersatz bestellt.

(2) ¹Die Durchführung und Organisation des Prüfungsverfahrens wird unbeschadet der Kompetenzen der Studiendekanin oder des Studiendekans an das Prüfungsamt der Sozialwissenschaftlichen Fakultät delegiert. ²Dieses führt auch die Prüfungsakten. ³Es berichtet regelmäßig der Fakultät über Prüfungen und Studienzeiten. ⁴Hierbei sind besonders die Einhaltung der Regelstudienzeiten und die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten darzustellen. ⁵Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen.

(3) Die Prüfungskommission wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus der Hochschullehrergruppe.

(4) Die laufenden Geschäfte können auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden.

§ 14 Gesamtergebnis; Endgültiges Nichtbestehen

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn mindestens 180 Anrechnungspunkte erworben wurden und alle erforderlichen Modulprüfungen sowie die Bachelorarbeit bestanden sind.

(2) ¹Bei der Berechnung des Gesamtergebnisse der Bachelorprüfung bleiben auf Antrag der oder des Studierenden Module im Umfang von bis zu 50 C, darunter Module

- a) des Fachstudiums Politikwissenschaft und Methoden im Umfang von bis zu 26 C,
- b) des außerpolitikwissenschaftlichen Kompetenzbereiches im Umfang von bis zu 12 C, und
- c) des Professionalisierungsbereichs im Umfang von bis zu 12 C, darunter des Optionalbereichs und des Bereichs Schlüsselkompetenzen von jeweils bis zu 6 C,

unberücksichtigt, indem die bestandenen benoteten Modulprüfungen jeweils in unbenotete Modulprüfungen umgewandelt werden; der Antrag muss spätestens vor Ausgabe des Prüfungszeugnisses gestellt werden; alternativ kann der Antrag einmalig vor einem Wechsel der Hochschule gestellt werden; der Antrag kann nur einmal gestellt und nach Umsetzung im Prüfungsverwaltungssystem nicht mehr zurück genommen werden. ²Die Grenzwerte nach Satz 1 reduzieren sich in demselben Umfang, wie in dem jeweiligen Studienbereich Anrechnungspunkte aus unbenoteten Modulprüfungen erworben werden.

(3) Das Gesamtergebnis „Mit Auszeichnung“ wird vergeben, wenn die Bachelorarbeit mit 1,0 bewertet wurde und der Notendurchschnitt sämtlicher Studienleistungen mindestens 1,3 beträgt.

§ 15 Studienberatung; Pflichtstudienberatung

(1) ¹Die Studierenden haben die Möglichkeit, während des gesamten Studiums die Studienberatung der Fakultät aufzusuchen. ²Diese hat die Aufgabe, die individuelle Studienplanung zu unterstützen. ³Es wird den Studierenden empfohlen, insbesondere zu Beginn des Studiums sowie vor Entscheidungen über Veränderungen ihrer Studienplanung oder auch über die Wahl des außerpolitikwissenschaftlichen Kompetenzbereichs die Studienfachberatung in Anspruch zu nehmen; ferner sollte sie bei Planung eines Studiums im Ausland und nach nicht bestandenen Prüfungen zu Rate gezogen werden.

(2) Für die Studienfachberatung stehen alle Lehrenden des Faches und deren Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in ihren Sprechstunden zur Verfügung.

(3) Eine individuelle Pflichtstudienberatung durch eine Lehrende oder einen Lehrenden der Fakultät erfolgt, wenn der oder dem Studierenden nur noch eine Wiederholungsmöglichkeit für die Prüfung eines Pflicht- oder Wahlpflichtmoduls zusteht.

(4) In Prüfungsangelegenheiten und bei Fragen der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt eine Beratung insbesondere durch die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Prüfungsamts.

(5) ¹Neben der Studienberatung der Fakultät steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Georg-August-Universität zur Verfügung. ²Sie erteilt als allgemeine Studienberatung Auskünfte bei fachübergreifenden Problemen sowie über Studienmöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Anlage I Modulübersicht

I. Bachelor-Studiengang „Politikwissenschaft“

Es müssen Leistungen im Umfang von 180 C erfolgreich absolviert werden. Aus Modulen nach Nrn. 2 und 3 sind dabei insgesamt wenigstens 78 C zu erwerben.

1. Politikwissenschaftliches Fachstudium

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 90 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Pflichtmodule

Es müssen folgende sieben Module im Umfang von insgesamt 54 C erfolgreich absolviert werden:

- B.Pol.101 Einführung in die Politikwissenschaft (6 C / 4 SWS)
- B.Pol.2 Einführung in die politische Theorie und Ideengeschichte (10 C/4 SWS)
- B.Pol.300 Vergleichende Analyse Politischer Systeme (10 C/4 SWS)
- B.Pol.4 Einführung in die internationalen Beziehungen (10 C/4 SWS)
- B.Pol.700 Politisches System der Bundesrepublik Deutschland (8 C/4 SWS)
- B.MZS.03 Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung (6 C/6 SWS)
- B.MZS.11 Statistik I (4 C/4 SWS)

Das Modul B.Pol.101 ist Orientierungsmodul.

b. Wahlpflichtmodule I

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 10 C erfolgreich absolviert werden:

- B.Pol.11 Politik und Praxis (Praktikum) (10 C/2 SWS)
- B.Sowi.600 Auslandssemester (Internationale Kompetenzen) (10 C/4 SWS)
- B.Sowi.700 Politische Prozesse in der Praxis (10 C/2 SWS)

c. Wahlpflichtmodule II

Es müssen wenigstens zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 16 C erfolgreich absolviert werden:

- B.Pol.5 Politische Theorie (8 C/4 SWS)
- B.Pol.600 Politik und Wirtschaft (8 C/4 SWS)
- B.Pol.701 Politische Kultur, Akteurshandeln und Öffentlichkeit (8 C/4 SWS)
- B.Pol.800 Internationale Beziehungen (8 C/4 SWS)

d. Wahlpflichtmodule III

Es muss wenigstens eines der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 10 C erfolgreich absolviert werden; bereits nach Buchstabe c. absolvierte Module können nicht erneut berücksichtigt werden:

- B.Pol.5 Politische Theorie (8 C/4 SWS)
- B.Pol.5c Politische Theorie – Vertiefung (4 C/2SWS)
- B.Pol.600 Politik und Wirtschaft (8 C/4 SWS)
- B.Pol.600c Politik und Wirtschaft – Vertiefung (4 C/2 SWS)
- B.Pol.700c Politisches System der Bundesrepublik Deutschland – Vertiefung (4 C/2 SWS)
- B.Pol.701 Politische Kultur, Akteurshandeln und Öffentlichkeit (8 C/4 SWS)
- B.Pol.701c Politische Kultur, Akteurshandeln und Öffentlichkeit – Vertiefung (4 C/2 SWS)
- B.Pol.702 Politische Kultur und Vermittlung (10 C/4 SWS)
- B.Pol.800 Internationale Beziehungen (8 C/4 SWS)
- B.Pol.800c Internationale Beziehungen – Vertiefung (4 C/2 SWS)
- B.Pol.10 Model United Nation (8 C/3 SWS)
- B.Pol.12 Spezielle Gegenstandsbereiche (6 C/4 SWS)
- B.MIS.403 Staatliche Institutionen im modernen Indien (6 C/4 SWS)
- B.MIS.404 Demokratie im modernen Indien (6 C/4 SWS)
- B.OAW.MS.01 Einführung in Politik und Recht des modernen China (6 C/4 SWS)
- B.OAW.MS.06 Einführung in Gesellschaft und Wirtschaft des modernen China (6 C / 4 SWS)
- B.MZS.02 Seminar „Praxis der empirischen Sozialforschung“ (4 C/2 SWS)
- B.MZS.12 Statistik II – Wirtschafts- und Sozialstatistik (4 C/4 SWS)
- B.MZS.13 Statistik III – Multivariate Analysemodelle (4 C/2 SWS)
- B.MZS.14 Statistik IV (Computergestützte Datenanalyse) (4 C/2 SWS)

2. Außerpolitikwissenschaftlicher Kompetenzbereich (wenigstens 41 C)

Es muss eines der nachfolgenden Modulpakete (außerpolitikwissenschaftlicher Kompetenzbereich) im Umfang von wenigstens 41 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Kompetenzbereich „Bildung und Migration“

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 42 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

aa. Wahlpflichtmodule I

Es müssen folgende fünf Module im Umfang von insgesamt 34 C erfolgreich absolviert werden:

- B.Erz.100 Grundlagen der Erziehungswissenschaft (8 C/6 SWS)
- B.Erz.201 Pädagogisches Handeln und pädagogische Professionalität (6 C/4 SWS)
- B.MZS.02 Seminar „Praxis der empirischen Sozialforschung“ (4 C/2 SWS)
- B.Erz.301 Sozialisation (8 C/4 SWS)
- B.Erz.401 Institutionalisierung von Erziehung und Bildung (8 C/4 SWS)

bb. Wahlpflichtmodule II

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von wenigstens 8 C erfolgreich absolviert werden:

- B.Soz.20 Einführung in die Sozialstrukturanalyse moderner Gesellschaften (9 C/4 SWS)
- B.Soz.17a Einführung in die Kulturosoziologie (8 C/4 SWS)

b. Kompetenzbereich „Chinastudien“

Das Modulpaket (außerpolitikwissenschaftlicher Kompetenzbereich) im Studiengebiet „Chinastudien“ wird in der Modulübersicht der fachspezifischen Bestimmungen zum Teilstudiengang „Ostasi-enwissenschaft/Modernes China“ im Rahmen der Prüfungs- und Studienordnung für den Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang geregelt.

c. Kompetenzbereich „Geschlechterforschung“

Das Modulpaket (außerpolitikwissenschaftlicher Kompetenzbereich) im Studiengebiet „Geschlechterforschung“ wird in der Modulübersicht der fachspezifischen Bestimmungen zum Teilstudiengang „Geschlechterforschung“ im Rahmen der Prüfungs- und Studienordnung für den Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang geregelt.

d. Kompetenzbereich „Gesellschaft und Raum“

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 42 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

aa. Wahlpflichtmodule I

Es müssen wenigstens drei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 30 C erfolgreich absolviert werden:

- B.Soz.17a Einführung in die Kulturosoziologie (8 C/4 SWS)
- B.Geg.02 Regionale Geographie (7 C/4 SWS)

B.Geg.07 Kultur- und Sozialgeographie (7 C/4 SWS)

B.Geg.08 Wirtschaftsgeographie (7 C/4 SWS)

B.Geg.09 Angewandte Geographie (15 C/9 SWS)

bb. Wahlpflichtmodule II

Es muss wenigstens eines der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 12 C erfolgreich absolviert werden:

B.Geg.14 Kulturräumliche Regionalanalyse (6 C/3 SWS)

B.Sowi.200 Spezielle Gegenstandsbereiche und Theorien der Sozialwissenschaften
(6 C/4 SWS)

B.Geg.15 Wirtschaftsräumliche Regionalanalyse (6 C/3 SWS)

B.MZS.5 Forschungsübung zur qualitativen Sozialforschung (12 C/6 SWS)

e. Kompetenzbereich „Interdisziplinäre Indienstudien“

Das Modulpaket (außerpolitikwissenschaftlicher Kompetenzbereich) im Studiengebiet „Interdisziplinäre Indienstudien“ wird in der Modulübersicht der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Interdisziplinäre Indienstudien“ geregelt.

f. Kompetenzbereich „Internationales Recht und Staatsrecht“

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 42 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

aa. Wahlpflichtmodule I

Es müssen folgende fünf Module im Umfang von insgesamt 26 C erfolgreich absolviert werden:

B.RW.0211 Staatsrecht I (7 C/4 SWS)

B.RW.0212 Staatsrecht II (7 C/4 SWS)

B.RW.0214 Staatsrecht III (4 C/2 SWS)

B.RW.1215 Grundlagen des Europarechts (4 C/2 SWS)

B.RW.1217 Völkerrecht I (4 C/2 SWS)

bb. Wahlpflichtmodule II

Es müssen wenigstens zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 16 C erfolgreich absolviert werden:

B.RW.1216 Aktuelle Rechtsprechung des Europarechts (4 C/2 SWS)

B.RW.1218 Völkerrecht II (Public International Law) (4 C/2 SWS)

- B.RW.1219 Völkerrecht – Vertiefung (4 C/2SWS)
- B.RW.1220 Internationaler Menschenrechtsschutz/Int. Protection of Human Rights (4 C/2 SWS)
- B.RW.1221 Europäisches und vergleichendes Verfassungsrecht (4 C/2 SWS)
- B.RW.1222 Rechtsvergleichung im öffentlichen Recht (4 C/2 SWS)
- B.RW.1229 Internationales und europäisches Wirtschaftsrecht (4 C/2 SWS)
- B.RW.1230 Cases and Developments in international Economic Law (4 C/2 SWS)
- B.RW.1234 Europarecht II (4 C/2 SWS)
- B.RW.1239 Recht der internationalen Organisationen (4 C/2 SWS)
- B.RW.1240 Cases and Developments in Public International Law (4 C/2 SWS)
- B.RW.1241 Introduction to American Constitutional Law (4 C/2 SWS)
- B.RW.1242 Theoriesgeschichte des Rechts der internationalen Organisationen (4 C/2SWS)
- B.RW.1243 Internationales Verwaltungsrecht (4 C/2 SWS)
- B.RW.1244 United States Foreign Relations Law (4 C/2 SWS)
- B.RW.1245 Europarecht-Vertiefung (4 C/2 SWS)
- B.RW.1246 Europäisches Prozessrecht (4 C/2 SWS)
- B.RW.1247 Europäisches Verwaltungsrecht (4 C/2 SWS)
- B.RW.1321 Europäisches Strafrecht und Strafanwendungsrecht (4 C/2 SWS)
- B.RW.1322 Völkerstrafrecht (4 C/ 2 SWS)
- B.RW.2500a Seminar im internationalen öffentlichen Recht (vorbereitende Leistung oder Seminararbeit) (10 C/2 SWS)
- B.RW.2500b Seminar im internationalen öffentlichen Recht (Studienarbeit) (12 C/2 SWS)

g. Kompetenzbereich „Kultur und Religion“

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 42 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

aa. Wahlpflichtmodule I

Es müssen folgende vier Module im Umfang von insgesamt 33 C erfolgreich absolviert werden:

- B.Eth.101 Einführung in die Ethnologie: Grundbegriffe und Fragestellungen
(7 C/4 SWS)
- B.Soz.17a Einführung in die Kulturosoziologie (8 C/4 SWS)
- B.ReW.01 Historisches Basismodul Religionsgeschichte (11 C / 5 SWS)
- B.ReW.03 Systematisches Basismodul Religionswissenschaft (7 C / 4 SWS)

bb. Wahlpflichtmodule II

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 9 C erfolgreich absolviert werden:

- B.Eth.103 Grundlegende Ethnologische Methoden (9 C/ 5 SWS)
- B.Eth.108 Ethnologische Perspektiven auf Kultur, Religion, Politik und Gesellschaft
(9 C/ 3 SWS)

h. Kompetenzbereich „Mensch und Gesellschaft“

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 41 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

aa. Wahlpflichtmodule I

Es müssen folgende drei Module im Umfang von insgesamt 25 C erfolgreich absolviert werden:

- B.Psy.501 Sozialpsychologie I & II (8 C/4 SWS)
- B.Psy.005S Wirtschaftspsychologie I & II (8 C/4 SWS)
- B.Soz.13 Einführung in die soziologische Theorie (9 C/4 SWS)

bb. Wahlpflichtmodule II

Es müssen zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 16 C erfolgreich absolviert werden:

- B.Psy.901 Biologische Psychologie (8 C/4 SWS)
- B.Soz.16a Einführung in die Politische Soziologie und Soziologie des Wohlfahrtsstaates
(8 C/4 SWS)
- B.Soz.20 Einführung in die Sozialstrukturanalyse moderner Gesellschaften (9 C/4 SWS)

i. Kompetenzbereich „Neuere und neueste Geschichte“

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 42 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

aa. Wahlpflichtmodule I

Es müssen folgende drei Module im Umfang von insgesamt 20 C erfolgreich absolviert werden:

- B.Gesch.201 Grundlagenmodul (4 C/3 SWS)
- B.Gesch.115 Einführungsmodul Frühe Neuzeit (8 C/4 SWS)
- B.Gesch.117 Einführungsmodul Neuzeit (8 C/4 SWS)

bb. Wahlpflichtmodule II

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 9 C erfolgreich absolviert werden:

- B.Gesch.301 Aufbaumodul Neuzeit (9 C/4 SWS)
- B.Gesch.303 Aufbaumodul Frühe Neuzeit (9 C/4 SWS)
- B.Gesch.311 Aufbaumodul Außereuropäische Geschichte der Neuzeit (9 C/4 SWS)
- B.Gesch.313 Aufbaumodul Osteuropäische Geschichte (9 C/4 SWS)

cc. Wahlpflichtmodule III

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 9 C erfolgreich absolviert werden; bereits nach Buchstaben bb. absolvierte Module können nicht erneut berücksichtigt werden:

- B.Gesch.503 Vertiefungsmodul Frühe Neuzeit (9 C/4 SWS)
- B.Gesch.504 Vertiefungsmodul Neuzeit (9 C/4 SWS)
- B.Gesch.506 Vertiefungsmodul Osteuropäische Geschichte (9 C/4 SWS)
- B.Gesch.507 Vertiefungsmodul Außereuropäische Geschichte (9 C/4 SWS)
- B.Gesch.301 Aufbaumodul Neuzeit (9 C/4 SWS)
- B.Gesch.303 Aufbaumodul Frühe Neuzeit (9 C/4 SWS)
- B.Gesch.311 Aufbaumodul Außereuropäische Geschichte der Neuzeit (9 C/4 SWS)
- B.Gesch.313 Aufbaumodul Osteuropäische Geschichte (9 C/4 SWS)

dd. Wahlpflichtmodule IV

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 4 C erfolgreich absolviert werden:

- B.RW.1411 Deutsche Rechtsgeschichte (Grundlagen) (4 C/2 SWS)
- B.RW.1417 Verfassungsgeschichte der Neuzeit (4 C/2 SWS)
- B.Gesch.651 Methoden wissenschaftlichen Arbeitens für Historiker (4 C/2 SWS)

j. Kompetenzbereich „Philosophie und Rechtsgeschichte/Rechtsphilosophie“

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 42 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

aa. Wahlpflichtmodule I

Es müssen folgende drei Module im Umfang von insgesamt 30 C erfolgreich absolviert werden:

- B.Phi.02 Basismodul Praktische Philosophie (9 C/4 SWS)
- B.Phi.03 Basismodul Geschichte der Philosophie (9 C/4 SWS)
- B.Phi.06 Aufbaumodul Praktische Philosophie (12 C/6 SWS)

bb. Wahlpflichtmodule II

Es müssen wenigstens zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 12 C erfolgreich absolviert werden:

B.Sowi.100	Wissenschaftstheorie der Sozialwissenschaften (8 C/4 SWS)
B.RW.1411	Deutsche Rechtsgeschichte (4 C/2 SWS)
B.RW.1412	Römisches Recht (4 C/2 SWS)
B.RW.1413	Deutsche Rechtsgeschichte (Vertiefung) (4 C/2 SWS)
B.RW.1414	Kolloquium zur Lektüre rechtshistorischer Texte (4 C/2 SWS)
B.RW.1415	Privatrechtsgeschichte der Neuzeit (4 C/2 SWS)
B.RW.1416	Allgemeine Staatslehre (4 C/2 SWS)
B.RW.1417	Verfassungsgeschichte der Neuzeit (4 C/2 SWS)
B.RW.1418	Einführung in die Rechts- und Sozialphilosophie (4 C/2 SWS)
B.RW.1419	Geschichte der Rechtsphilosophie (4 C/2 SWS)
B.RW.1420	Theorie und Methoden des Rechts (4 C/2 SWS)
B.RW.1421	Staatskirchenrecht (4 C/2SWS)
B.RW.1422	Strafrechtsgeschichte (4 C/2 SWS)
B.RW.1423	Kolloquium zur Rechts- und Sozialphilosophie (4 C/2 SWS)
B.RW.1424	Evangelisches Kirchenrecht (4 C/2 SWS)
B.RW.1425	Römisches Recht-Vertiefung (4 C/2 SWS)
B.RW.1426	Deutsche Rechtsgeschichte – Hausarbeit (4 C/2 SWS)
B.RW.1427	Römisches Recht – Hausarbeit (4 C)
B.RW.1428	Verfassungsgeschichte der Neuzeit – Hausarbeit (4 C)
B.RW.1429	Allgemeine Staatslehre – Hausarbeit (4 C)
B.RW.1430	Rechtsphilosophie – Hausarbeit (4 C)
B.RW.2110a	Seminar zur Rechtsgeschichte (vorbereitende Leistung oder Seminararbeit) (10 C/2 SWS)
B.RW.2110b	Seminar zur Rechtsgeschichte (Studienarbeit) (12 C/2 SWS)
B.RW.2120a	Seminar zur Rechtsphilosophie (vorbereitende Leistung oder Seminararbeit) (10 C/2 SWS)
B.RW.2120b	Seminar zur Rechtsphilosophie (Studienarbeit) (12 C/2 SWS)
B.RW.2130a	Seminar zur Staats- und Kirchenrechtslehre (vorbereitende Leistung oder Seminararbeit) (10 C/2 SWS)
B.RW.2130b	Seminar zur Staats- und Kirchenrechtslehre (Studienarbeit) (12 C/2 SWS)

k. Kompetenzbereich „Technische Innovationen und Umwelt“

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 42 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

aa. Wahlpflichtmodule I

Es muss folgendes Modul im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

B.Agr.0018 Chemie (6 C/4 SWS)

bb. Wahlpflichtmodule II

Es müssen wenigstens sechs der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 36 C erfolgreich absolviert werden:

B.Agr.0301 Agrar- und Umweltrecht (6 C/4 SWS)
B.Agr.0311 Emissionen und Immissionsschutz (6 C/4 SWS)
B.Agr.0323 Nachhaltigkeit von Produktionssystemen (6 C/4 SWS)
B.Agr.0337 Regenerative Energien (6 C/4 SWS)
B.Agr.0339 Ressourcenökonomie und nachhaltige Landnutzung (6 C/4 SWS)
B.Agr.0341 Ringvorlesung Ressourcenmanagement (6 C/3 SWS)
B.Agr.0344 Seminar Agrar- und Marktpolitik (6 C/4 SWS)
B.ÖSM.112 Umwelt- und Ressourcenpolitik (6 C/4 SWS)

l. Kompetenzbereich „Volkswirtschaftslehre und Internationale Ökonomie“

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 42 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

aa. Wahlpflichtmodule I

Es müssen folgende vier Module im Umfang von insgesamt 24 C erfolgreich absolviert werden:

B.WIWI-OPH.0007 Mikroökonomik I (6 C/4 SWS)
B.WIWI-OPH.0008 Makroökonomik I (6 C/4 SWS)
B.WIWI-VWL.0002 Makroökonomik II (6 C/4 SWS)
B.WIWI-VWL.0005 Grundlagen der internationalen Wirtschaftsbeziehungen (6 C/4 SWS)

bb. Wahlpflichtmodule II

Es müssen wenigstens drei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C erfolgreich absolviert werden:

B.WIWI-VWL.0003 Einführung in die Wirtschaftspolitik (6 C/4 SWS)

- B.WIWI-VWL.0004 Einführung in die Finanzwissenschaft (6 C/2 SWS)
- B.WIWI-VWL.0008 Geldtheorie und Geldpolitik (6 C/4 SWS)
- B.WIWI-VWL.0010 Einführung in die Institutionenökonomik (6 C/2 SWS)
- B.WIWI-VWL.0012 Grundlagen Europäischer Wirtschaftspolitik (6 C/4 SWS)
- B.WIWI-VWL.0020 Währungssysteme und europäische Wirtschaftspolitik (6 C/4 SWS)
- B.WIWI-VWL.0026 Internationale Unternehmenstätigkeit in der Globalisierung (6 C/2 SWS)
- B.WIWI-VWL.0030 Neuere Erkenntnisse zur internationalen Unternehmenstätigkeit (6 C/2 SWS)
- B.WIWI-VWL.0039 Competition Policy in the European Union (6 C/2 SWS)

3. Professionalisierungsbereich

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 36 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Optionalbereich

Es müssen wenigstens 18 C im das Profil bestimmenden Optionalbereich (anwendungsorientiertes Profil nach Buchstaben aa. oder wissenschaftsorientiertes Profil nach Buchstaben bb. absolviert werden; bereits innerhalb des Fachstudiums absolvierte Module können nicht erneut berücksichtigt werden.

aa. Anwendungsorientiertes Profil

Es müssen wenigstens drei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C erfolgreich absolviert werden:

- SQ.SoWi.13 Praxis der Sozialwissenschaften (4 C/2 SWS)
- SQ.SoWi.14 Berufsfelder zwischen Theorie und Praxis (6 C/4 SWS)
- SQ.Sowi.20 Netzwerken für Sozialwissenschaftlerinnen und Sozialwissenschaftler (4 C/2 SWS)
- SQ.Sowi.21 Projektmanagement (4 C/2 SWS)
- SQ.Sowi.22 Bachelorarbeitsforum (4 C/2 SWS)
- SQ.Sowi.26 Angewandtes und Journalistisches Schreiben (4 C/2 SWS)
- SQ.Sowi.29 Öffentlichkeitsarbeit und Public Relations (4 C/2 SWS)
- SQ.SoWi.5 Praktika in einschlägigen Bereichen (8 C/2 SWS)
- B.Pol.10 Model United Nation (8 C/3 SWS)

bb. Wissenschaftsorientiertes Profil

Es müssen wenigstens zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C erfolgreich absolviert werden.

B.Sowi.100	Wissenschaftstheorie der Sozialwissenschaften (8 C/4 SWS)
B.Pol.5	Politische Theorie (8 C/4 SWS)
B.Pol.12	Spezielle Gegenstandsbereiche der Politikwissenschaft (6 C/4 SWS)
B.Pol.5c	Politische Theorie – Vertiefung (4 C/2SWS)
B.Pol.600	Politik und Wirtschaft (8 C/4 SWS)
B.Pol.600c	Politik und Wirtschaft – Vertiefung (4 C/2 SWS)
B.Pol.700c	Politisches System der Bundesrepublik Deutschland – Vertiefung (4 C/2 SWS)
B.Pol.701	Politische Kultur, Akteurshandeln und Öffentlichkeit – Vertiefung (8 C/4 SWS)
B.Pol.702	Politische Kultur und Vermittlung (10 C/4 SWS)
B.Pol.701c	Politische Kultur, Akteurshandeln und Öffentlichkeit (4 C/2 SWS)
B.Pol.800	Internationale Beziehungen (8 C/4 SWS)
B.Pol.800c	Internationale Beziehungen – Vertiefung (4 C/2 SWS)
B.SoWi.2	Wissenschaft und Ethik (4 C/2 SWS)
B.SoWi.111	Akademisches Schreiben und wissenschaftliches Arbeiten (6 C/4 SWS)
SQ.Sowi.20	Netzwerken für Sozialwissenschaftlerinnen und Sozialwissenschaftler (4 C/2 SWS)
SQ.Sowi.22	Bachelorarbeitsforum (4 C/2 SWS)
SQ.Sowi.23	Lehrforschungsprojekt am Beispiel (8 C/4 SWS)
B.MZS.12	Statistik II – Wirtschafts- und Sozialstatistik (4 C/4 SWS)
B.MZS.13	Statistik III – Multivariate Datenanalyse (4 C/2 SWS)
B.MZS.14	Statistik IV (Computergestützte Datenanalyse) (4 C/2 SWS)
B.MZS.4	Forschungsübung zur quantitativen Sozialforschung (12 /6 SWS)
B.MZS.5	Forschungsübung zur qualitativen Sozialforschung (12 C/6 SWS)
B.MZS.6	Interpretative- und Auswertungsmethoden (4 C/2 SWS)

b. Schlüsselkompetenzen

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden. Die Module sind frei wählbar aus dem universitätsweiten Verzeichnis Schlüsselkompetenzen, den freigegebenen Angeboten der Philosophischen Fakultät, dem Modulverzeichnis zur Prüfungsordnung für die Studienangebote der Zentralen Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS) sowie aus dem Angebot der sozialwissenschaftlichen Fakultät.

4. Bachelorarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Bachelorarbeit werden 12 C erworben.

II. Modulpaket (außerfachlicher Kompetenzbereich) „Politikwissenschaft“**(belegbar ausschließlich im Rahmen eines anderen geeigneten Bachelor-Studiengangs)**

Politikwissenschaft kann als Kompetenzbereich im Rahmen anderer geeigneter Bachelor-Studiengänge belegt werden. Dazu müssen Leistungen im Umfang von insgesamt 42 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erbracht werden.

a. Es muss folgendes Modul im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

B.Pol.101 Einführung in die Politikwissenschaft (6 C/4 SWS)

b. Es müssen zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt 20 C erfolgreich absolviert werden:

B.Pol.2 Einführung in die politische Theorie und Ideengeschichte (10 C/4 SWS)

B.Pol.300 Vergleichende Analyse Politischer Systeme (10 C/4 SWS)

B.Pol.4 Einführung in die internationalen Beziehungen (10 C/4 SWS)

c. Es müssen zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt 16 C erfolgreich absolviert werden:

B.Pol.5 Politische Theorie (8 C/4 SWS)

B.Pol.600 Politik und Wirtschaft (8 C/4 SWS)

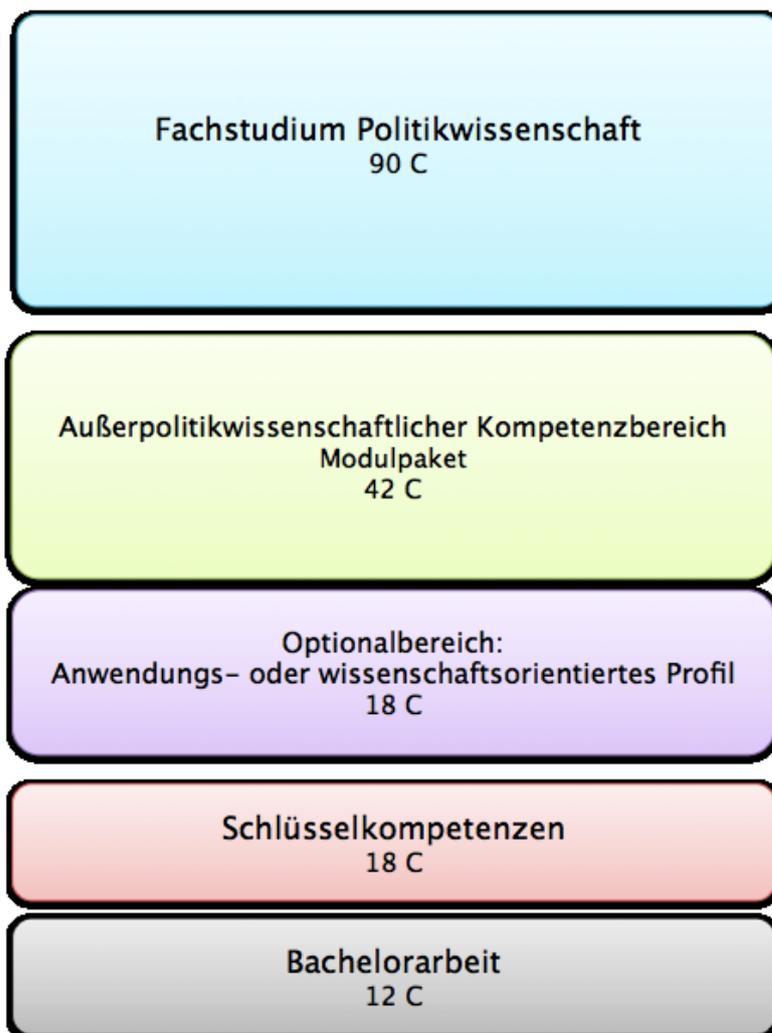
B.Pol.700 Politisches System der Bundesrepublik Deutschland (8 C/4 SWS)

B.Pol.701 Politische Kultur, Akteurshandeln und Öffentlichkeit (8 C/4 SWS)

B.Pol.800 Internationale Beziehungen (8 C/4 SWS)

Anlage II Übersicht über die Struktur des Studiengangs

Bachelor Politikwissenschaft (180 C)



Anlage III Exemplarische Studienverlaufspläne

1. Fachstudium in Kombination mit Kompetenzbereich „Volkswirtschaftslehre und internationale Ökonomie“ und anwendungsorientiertem Profil

Sem. Σ C*	Fachstudium „Politikwissenschaft“ (90 C)			Kompetenzbereich „Volkswirtschaftslehre und internationale Ökonomie“ (42 C)		Anwendungsorientiertes Profil (18 C)	Schlüsselkompetenzen (18 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	B.Pol.101 Einführung in die Politikwissenschaft (Orientierung) 6 C	B.MZS.03 Einführung und Praxis der empirischen Sozialforschung (Pflicht) 6 C		B.WIWI-OPH.0008 Makroökonomik I 6 C	B.WIWI-OPH.0007 Mikroökonomik I 6 C		B.GeFo.11 Gender, Selbstorganisation, Teamwork 6 C
2. Σ 30 C	B.Pol.2 Einführung in die politische Theorie und Ideengeschichte (Pflicht) 10 C	B.MZS.11 Statistik I (Pflicht) 4 C	B.Pol.300 Vergleichende Analyse politischer Systeme (Pflicht) 10 C	B.WIWI-VWL.0003 Einführung in die Wirtschaftspolitik 6 C			
3. Σ 30 C	B.Pol.4 Einführung in die internationalen Beziehungen (Pflicht) 10 C	B.Pol.700 Politisches System der Bundesrepublik Deutschland (Pflicht) 8 C		B.WIWI-VWL.0014 Seminar zu aktuellen Problemen der Außenwirtschaft 6 C			B.SoWi.111 Akademisches Schreiben und wissenschaftliches Arbeiten 6 C
4. Σ 30 C	B.Pol.11 Politik und Praxis 10 C	B.Pol.702 Politische Kultur und Vermittlung 10 C		B.WIWI-VWL.0002 Makroökonomik II 6 C		SQ.SoWi.13 Praxis der Sozialwissenschaften 4 C	
5. Σ 30 C		B.Pol.5 Politische Theorie 8 C	B.Pol.600 Politik und Wirtschaft 8 C	B.WIWI-VWL.0005 Grundlagen der internationalen Wirtschaftsbeziehungen 6 C		B.Pol.10 Model United Nations 8 C	
6. Σ 30 C			Bachelorarbeit 12 C	B.WIWI-VWL.0004 Einführung in die Finanzwissenschaft 6 C		SQ.SoWi.14 Berufsfelder zwischen Theorie und Praxis 6 C	SQ.Sowi.16 Praxiskurs: Bewerben als Sozialwissenschaftler 6 C
Σ 180 C	90 C (+12 C)			40 C		18 C	18 C

2. Fachstudium in Kombination mit Kompetenzbereich „Interdisziplinäre Indienstudien“ und wissenschaftsorientiertem Profil

Sem. Σ C*	Fachstudium „Politikwissenschaft“ (90 C)			Kompetenzbereich „Interdisziplinäre Indienstudien“ (42 C)		Wissenschaftsorientiertes Profil (18 C)	Schlüsselkompetenzen (18 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	B.Pol.101 Einführung in die Politikwissenschaft (Orientierung) 6 C	B.MZS.03 Einf. und Praxis der empirischen Sozialforschung (Pflicht) 6 C		B.MIS.101 Grundlagen der Indienforschung I 12 C			SQ.SoWi.27 Sprachkurs 6 C
2. Σ 30 C	B.Pol.300 Vergleichende Analyse politischer Systeme (Pflicht) 10 C	B.MZS.11 Statistik I (Pflicht) 4 C		B.MIS.102 Grundlagen der Indienforschung II 12 C		B.SoWi.2 Wissenschaft und Ethik 4 C	
3. Σ 30 C	B.Pol.4 Einführung in die internationalen Beziehungen (Pflicht) 10 C	B.Pol.700 Politisches System der Bundesrepublik Deutschland (Pflicht) 8 C		B.MIS.401 Politische Theorien zu Staat und Demokratie im modernen Indien 6 C			SQ.SoWi.4 Bürgerschaftliches Engagement 6 C
4. Σ 30 C	B.Pol.800 Internationale Beziehungen 8 C	B.Pol.2 Einführung in die politische Theorie u. Ideengeschichte (Pflicht) 10 C		B.MIS.502 Methoden einer Ethnologie des modernen Indiens 6 C		B.Pol.12 Spezielle Gegenstandsbereiche der Politikwissenschaft 6 C	
5. Σ 30 C	B.Sowi.600 Auslandssemester (Internationale Kompetenzen) 10 C	B.Pol.5 Politische Theorie 8 C	B.Pol.700c Politisches System der Bundesrepublik Deutschland – Vertiefung 4 C			B.Sowi.100 Wissenschaftstheorie der Sozialwissenschaften 8 C	
6. Σ 30 C		B.MIS.404 Demokratie im modernen Indien 6 C	Bachelorarbeit 12 C	B.MIS.402 Politikwiss. Methoden zur Betrachtung von Staat und Demokratie im modernen Indien 6 C			SQ.SoWi.14 Berufsfelder zwischen Theorie und Praxis 6 C
Σ 180 C	90 C (+12 C)			40 C		18 C	18 C

3. Fachstudium in Kombination mit Kompetenzbereich „Geschlechterforschung“ und wissenschaftsorientiertem Profil - Teilzeitstudium

Sem. Σ C*	Fachstudium „Politikwissenschaft“ (90 C)		Kompetenzbereich „Geschlechterforschung“ (42 C)	Wissenschaftsorientiertes Profil (18 C)	Schlüssel-kompetenzen (18 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 12 C	B.Pol.101 Einf. in die Politikwissenschaft (Orientierung) 6 C	B.MZS.03 Einf. und Praxis der emp. Sozialforschung 6 C			
2. Σ 18 C	B.Pol.300 Vergleichende Analyse politischer Systeme 10 C	B.MZS.11 Statistik I 4 C			B.Sowi.2 Wissenschaft und Ethik 4 C
3. Σ 16 C	B.Pol.4 Einführung in die internationalen Beziehungen 10 C			B.Pol.12 Spez. Gegenstandsbereiche der Politikwissenschaft 6 C	
4. Σ 14 C	B.Pol.2 Einführung in die politische Theorie und Ideengeschichte 10 C				SQ.Sowi.33 Medienkompetenz für SozialwissenschaftlerInnen 4 C
5. Σ 16 C	B.Pol.5 Politische Theorie 8 C			B.Sowi.100 Wissenschaftstheorie der Sozialwissenschaften 8 C	
6. Σ 14 C			B.GeFo.01 Theorien der Geschlechterforschung 10 C	B.Pol.800c Internationale Beziehungen – Vertiefung 4 C	
7. Σ 18 C	B.Pol.700 Politisches System der Bundesrepublik Deutschland 8 C		B.GeFo.03 Konzepte von Körper und Individuum 10 C		
8. Σ 12 C	B.Pol.11 Politik und Praxis 10 C				SQ.SoWi.8 EDV-Kurse 2 C
9. Σ 12 C			B.GeFo.02 Methoden der Geschlechterforschung 12 C		
10. Σ 18 C	B.Pol.702 Politische Kultur und Vermittlung 10 C				SQ.SoWi.5 Praktika in einschlägigen Bereichen 8 C
11. Σ 18 C	B.Pol.600 Politik und Wirtschaft 8 C		B.GeFo.04 Soziale Beziehungen 10 C		
12. Σ 12 C	Bachelor-Arbeit 12 C				
Σ 180 C	90 C (+ 12 C)		42 C	18 C	18 C

4. Fachstudium in Kombination mit Kompetenzbereich „Bildung und Migration“ und anwendungsorientiertem Profil - Teilzeitstudium

Sem. Σ C*	Fachstudium „Politikwissenschaft“ (90 C)		Kompetenzbereich „Bildung und Migration“ (42 C)	Anwendungsorientiertes Profil (18 C)	Schlüssel- kompetenzen (18 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 12 C	B.Pol.101 Einführung in die Politikwissenschaft (Orientierung) 6 C	B.MZS.03 Einf. und Praxis der empirischen Sozial- forschung 6 C			
2. Σ 18 C	B.Pol.2 Einführung in die politische Theorie und Ideengeschichte 10 C		B.MZS.02 Seminar: Praxis der empirischen Sozial- forschung 4 C	SQ.Sowi.20 Netzwerken für Sozialwis- senschaftlerinnen und Sozialwissenschaftler 4 C	
3. Σ 15 C	B.Pol.4 Einführung in die internationalen Be- ziehungen 10 C				B.Spo.29 Sozialwiss. Grundla- gen des Sports 5 C
4. Σ 15 C	B.Pol.12 Spez. Gegenstands- bereiche der Politik- wissenschaft 6 C		B.Erz.100 Grundlagen der Erzie- hungswissenschaft 9 C		
5. Σ 16 C	B.Pol.5 Politische Theorie 8 C		B.Soz.17a Einführung in die Kultursoziologie 8 C		
6. Σ 14 C	B.Pol.300 Vergleichende Analy- se politischer Systeme 10 C			SQ.Sowi.26 Angewandtes und journa- listisches Schreiben 4 C	
7. Σ 14 C	B.Pol.700 Politisches System der Bundesrepublik Deutschland 8 C		B.Erz.300 Sozialisation und Differenz 6 C		
8. Σ 16 C	B.Pol.11 Politik und Praxis 10 C		B.Erz.400 Bildungsforschung 6 C		
9. Σ 13 C	B.Pol.700c Politisches System der BRD – Vertiefung 4 C			SQ.SoWi.13 Praxis der Sozialwissenschaften 4 C	SK.Rom.309 Italienisch: Corso Base 5 C
10. Σ 17 C			B.Erz.200 Pädagogische Pro- fessionalität und Handlungsfelder 9 C	SQ.SoWi.14 Berufsfelder zwischen Theorie und Praxis 6 C	SQ.SoWi.7 Sprachkurse 2 C
11. Σ 14 C	B.Pol.600 Politik und Wirtschaft 8 C	B.MZS.11 Statistik I 4 C			SQ.SoWi.8 EDV-Kurs 2 C
12. Σ 16 C	Bachelor-Arbeit 12 C				SQ.Sowi.22 Bachelorarbeitsforum 4 C
Σ 180 C	90 C (+ 12 C)		42 C	18 C	18 C

Sozialwissenschaftliche Fakultät

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 29.02.2012 und 25.04.2012 hat das Präsidium der Georg-August-Universität am 05.06.2012 die zweite Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Soziologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.10.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 23/2010 S. 1810), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 13.09.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 7/2011 S. 425), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.06.2012 (Nds. GVBl. S. 186); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG, § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Soziologie“ wird wie folgt geändert.

1. Die Anlage II wird wie folgt neu gefasst.

„Anlage II Modulübersicht

1. Bachelor-Studiengang Soziologie

Es müssen Leistungen im Umfang von insgesamt 180 C erbracht werden.

a. Fachstudium Soziologie im Umfang von 90 C

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 90 C erfolgreich absolviert werden.

aa. Pflichtmodule

Es müssen folgende 9 Pflichtmodule im Umfang von 54 C erfolgreich absolviert werden:

B.Soz.10	Einführung in die Soziologie (9 C / 4 SWS)
B.Soz.20	Einführung in die Sozialstrukturanalyse moderner Gesellschaften (9 C / 4 SWS)
B.Soz.13	Einführung in die Soziologische Theorie (9 C / 4 SWS)
B.Soz.14	Ausgewählte Soziologische Theorien zur Vertiefung (9 C / 3 SWS)
B.MZS.03	Einführung und Praxis der empirischen Sozialforschung (6 C / 6 SWS)
B.MZS.11	Statistik I (4 C / 4 SWS)
B.MZS.12	Statistik II (Wirtschafts- und Sozialstatistik) (4 C / 4 SWS)

B.MZS.14 Statistik IV (Computergestützte Datenanalyse) (4 C / 2 SWS)

Das Modul B.Soz.10 ist Orientierungsmodul.

bb. Wahlpflichtmodule

i. Es muss eines der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 4 C erfolgreich absolviert werden:

B.MZS.13 Statistik III (Multivariate Analysemodelle) (4 C / 4 SWS)

B.MZS.02 Praxis der empirischen Sozialforschung (4 C / 2 SWS)

ii. Es müssen 4 der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 32 C erfolgreich absolviert werden, wobei stets die Module a und b einer soziologischen Schwerpunktsetzung kombiniert werden müssen.

B.Soz.15a Einführung in die Soziologie der Arbeit und des Wissens (8 C / 4 SWS)

B.Soz.15b Soziologie der Arbeit und des Wissens – Vertiefung (8 C / 2 SWS)

B.Soz.16a Einführung in die Politische Soziologie und Soziologie des Wohlfahrtsstaates I (8 C / 4 SWS)

B.Soz.16b Politische Soziologie und Soziologie des Wohlfahrtsstaates II – Vertiefung (8 C / 2 SWS)

B.Soz.17a Einführung in die Kultursoziologie (8 C / 4 SWS)

B.Soz.17b Kultursoziologie-Vertiefung (8 C / 2 SWS)

cc. Studienschwerpunkt „Sozialpolitik“

Es besteht die Möglichkeit, einen Studienschwerpunkt in „Sozialpolitik“ im Umfang von 48 C zu wählen.

i. In diesem Fall müssen abweichend von den Bestimmungen nach Buchstabe bb. folgende vier Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 32 C erfolgreich absolviert werden:

B.Soz.16a Einführung in die Politische Soziologie und Soziologie des Wohlfahrtsstaates (8 C / 4 SWS)

B.Soz.16b Politische Soziologie und Soziologie des Wohlfahrtsstaates – Vertiefung (8 C / 2 SWS)

B.Soz.18a Sozialpolitische Spezialisierung I: Arbeitsmarkt und Sozialpolitik (8 C / 2 SWS)

B.Soz.18b Sozialpolitische Spezialisierung II: Sozialpolitische Institutionen (8 C / 2 SWS)

ii. Ferner müssen im Rahmen des Optionalbereichs (wissenschaftsorientiertes Profil) folgende Wahlpflichtmodule im Umfang von 16 C erfolgreich absolviert werden:

B.Soz.19a Theoretische Grundlagen sozialpolitischer Forschungspraxis (8 C / 2 SWS)

B.Soz.19b Sozialpolitische Methoden und Forschungspraxis (8 C / 2 SWS)

iii. Besondere Bestimmungen zur Auswahl von Prüfungsformen

Soweit in Modulprüfungen zu den Modulen B.Soz.16a, B.Soz.16b, B.Soz.18a, B.Soz.18b, B.Soz.19a und B.Soz.19b eine Auswahl unter verschiedenen Prüfungsformen ermöglicht wird, ist dabei im Schwerpunkt Sozialpolitik wenigstens einmal die Prüfungsform Hausarbeit erfolgreich zu absolvieren.

b. Außersoziologischer Kompetenzbereich

Studierende haben ein zulässiges fachexternes Modulpaket in einem der nachfolgenden Studiengebiete (außersoziologische Kompetenzbereiche) im Umfang von wenigstens 38 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich zu absolvieren: Ethnologie, Geschlechterforschung, Interdisziplinäre Indienstudien, Politikwissenschaft, Sportwissenschaften, Agrarwissenschaften, American Studies, Anthropogeographie, Englische Philologie, Forstwissenschaften, Geschichte und Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Religionswissenschaften, Wirtschafts- und Sozialpsychologie oder Wirtschafts- und Rechtswissenschaften; Wirtschafts- und Rechtswissenschaften können ausschließlich in Kombination belegt werden.

aa. Ethnologie

Das Modulpaket (außersoziologischer Kompetenzbereich) im Studiengebiet „Ethnologie“ wird in der Modulübersicht zum Bachelor-Studiengang „Ethnologie“ geregelt.

bb. Geschlechterforschung

Das Modulpaket (außersoziologischer Kompetenzbereich) im Studiengebiet „Geschlechterforschung“ wird in der Modulübersicht der fachspezifischen Bestimmungen zum Fach „Geschlechterforschung“ im Rahmen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs geregelt.

cc. Interdisziplinäre Indienstudien

Das Modulpaket (außersoziologischer Kompetenzbereich) im Studiengebiet „Interdisziplinäre Indienstudien“ wird in der Modulübersicht zum Bachelor-Studiengang „Interdisziplinäre Indienstudien“ geregelt.

dd. Politikwissenschaft

Das Modulpaket (außersoziologischer Kompetenzbereich) im Studiengebiet „Politikwissenschaft“ wird in der Modulübersicht zum Bachelor-Studiengang „Politikwissenschaft“ geregelt.

ee. Sportwissenschaften

Das Modulpaket (außersoziologischer Kompetenzbereich) im Studienggebiet „Sportwissenschaften“ wird in der Modulübersicht der fachspezifischen Bestimmungen zum Fach „Sport“ im Rahmen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs geregelt.

ff. Agrarwissenschaften

Das Modulpaket (außersoziologischer Kompetenzbereich) im Studienggebiet „Agrarwissenschaften“ wird in der Modulübersicht zum Bachelor-Studiengang „Agrarwissenschaften“ geregelt.

gg. American Studies

Das Modulpaket (außersoziologischer Kompetenzbereich) im Studienggebiet „American Studies“ wird in der Modulübersicht der fachspezifischen Bestimmungen zum Fach „American Studies“ im Rahmen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs geregelt.

hh. Anthropogeographie

Das Modulpaket (außersoziologischer Kompetenzbereich) im Studienggebiet „Anthropogeographie“ wird in der Modulübersicht zum Bachelor-Studiengang „Geographie“ geregelt.

ii. Englische Philologie

Das Modulpaket (außersoziologischer Kompetenzbereich) im Studienggebiet „Englische Philologie“ wird in der Modulübersicht der fachspezifischen Bestimmungen zum Fach „Englische Philologie / Englisch“ im Rahmen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs geregelt.

jj. Forstwissenschaft

Im Modulpaket (außersoziologischer Kompetenzbereich) im Studienggebiet „Forstwissenschaft“ sind wenigstens 43 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu erwerben:

i. Es müssen folgende 4 Module im Umfang von 25 C erfolgreich absolviert werden:

- B.Forst.118 Methoden der Erfassung von Waldbeständen (7 C / 6 SWS)
- B.Forst.115 Naturschutz und Raumbezogene Informationssysteme (6 C / 5 SWS)
- B.Forst.122 Politikfeldanalyse Forstwirtschaft und Forstgeschichte (6 C / 4 SWS)
- B.Forst.303 Ökologie und genetische Ressourcen tropischer Wälder (6 C / 4 SWS)

ii. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 3, 7 oder 12 C erfolgreich absolviert werden:

- B.Forst.105 Forstzoologie und Waldschutz (7 C / 6 SWS)
- B.Forst.101 Grundlagen der Forstbotanik (12 C / 10 SWS)
- B.Forst.106 Wildbiologie und Jagdkunde (3 C / 3 SWS)

iii. Es sind weitere Module aus dem gesamten Modulangebot des Bachelor-Studiengangs „Forstwissenschaften und Waldökologie“ erfolgreich zu absolvieren, um insgesamt wenigstens 43 C zu erreichen.

kk. Geschichte und Wirtschafts- und Sozialgeschichte

Das Modulpaket (außersoziologischer Kompetenzbereich) im Studiengebiet „Geschichte und Wirtschafts- und Sozialgeschichte“ wird in der Modulübersicht der fachspezifischen Bestimmungen zum Fach „Geschichte“ im Rahmen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs geregelt.

ll. Religionswissenschaft

Das Modulpaket (außersoziologischer Kompetenzbereich) im Studiengebiet „Religionswissenschaft“ wird in der Modulübersicht der fachspezifischen Bestimmungen zum Fach „Religionswissenschaft“ im Rahmen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs geregelt.

mm. Wirtschafts- und Sozialpsychologie

Im Modulpaket (außersoziologischer Kompetenzbereich) im Studiengebiet „Wirtschafts- und Sozialpsychologie“ sind folgende 5 Module im Umfang von 38 C erfolgreich zu absolvieren:

- B.Psy.501 Sozialpsychologie I & II (8 C / 4 SWS)
- B.Psy.503S Sozialpsychologie Vertiefung (6 C / 2 SWS)
- B.Psy.005S Wirtschaftspsychologie I & II (8 C / 4 SWS)
- B.Psy.504S Wirtschaftspsychologie Vertiefung (6 C / 2 SWS)
- B.Psy.602S Psychologische Experimental- und Evaluationsmethodik (10 C / 3 SWS)

nn. Rechts- und Wirtschaftswissenschaften

Im Modulpaket (außersoziologischer Kompetenzbereich) im Studiengebiet „Rechts- und Wirtschaftswissenschaften“ sind wenigstens 38 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu erwerben:

i. Rechtswissenschaften

Es sind 20 C aus dem Bereich Zivilrecht (BGB) oder 24 C aus dem Bereich Strafrecht oder 25 C aus dem Bereich Öffentliches Recht (Staatsrecht) zu erwerben.

α. Zivilrecht

Es müssen folgende 3 Module im Umfang von insgesamt 20 C erfolgreich absolviert werden:

- B.RW.0112 Grundkurs BGB I (9 C / 6 SWS)
- B.RW.0113 Grundkurs BGB II (7 C / 4 SWS)
- B.RW.0114 Rechtsgutachterliches Arbeiten im Zivilrecht (4 C)

β. Strafrecht

Es müssen folgende 4 Module im Umfang von 24 C erfolgreich absolviert werden:

B.RW.0311 Strafrecht I (8 C / 5 SWS)

B.RW.0313 Strafrecht II (8 C / 5 SWS)

B.RW.0312 Rechtsgutachterliches Arbeiten im Strafrecht (4 C)

B.RW.1315 Strafprozessrecht (4 C / 2 SWS)

γ. Öffentliches Recht

Es müssen folgende 4 Module im Umfang von 25 C erfolgreich absolviert werden:

B.RW.0211 Staatsrecht I (7 C / 4 SWS)

B.RW.0212 Staatsrecht II (7 C / 4 SWS)

B.RW.0213 Rechtsgutachterliches Arbeiten im Öffentlichen Recht (4 C)

B.RW.1223 Verwaltungsrecht I (7 C / 4 SWS)

ii. Wirtschaftswissenschaften

Es sind 18 C aus dem Bereich der Betriebswirtschaftslehre (BWL) oder aus dem Bereich der Volkswirtschaftslehre (VWL) zu erwerben.

α. Betriebswirtschaftslehre

1). Es müssen folgende 2 Module im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

B.WIWI-OPH.0004 Finanzwirtschaft (6 C / 4 SWS)

B.WIWI-BWL.0003 Unternehmensführung und Organisation (6 C / 4 SWS)

2). Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

B.WIWI-OPH.0005 Jahresabschluss (6 C / 4 SWS)

B.WIWI-BWL.0002 Interne Unternehmensrechnung (6 C / 4 SWS)

B.WIWI-BWL.0004 Produktion und Logistik (6 C / 4 SWS)

B.WIWI-BWL.0005 Beschaffung und Absatz (6 C / 4 SWS)

B.WIWI-BWL.0001 Unternehmenssteuern (6 C / 4 SWS)

β. Volkswirtschaftslehre

1). Es müssen folgende 2 Module im Umfang von insgesamt 12 C erfolgreich absolviert werden:

B.WIWI-OPH.0007 Mikroökonomik I (6 C / 4 SWS)

B.WIWI-OPH.0008 Makroökonomik I (6 C / 4 SWS)

2). Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

B.WIWI-VWL.0001 Mikroökonomik II (6 C / 4 SWS)

B.WIWI-VWL.0002 Makroökonomik II (6 C / 4 SWS)

B.WIWI-VWL.0003 Einführung in die Wirtschaftspolitik (6 C / 4 SWS)

B.WIWI-VWL.0006 Wachstum und Entwicklung (6 C / 4 SWS)

B.WIWI-VWL.0005 Grundlagen der internationalen Wirtschaftsbeziehungen (6 C / 4 SWS)

B.WIWI-VWL.0004 Einführung in die Finanzwissenschaft (6 C / 4 SWS)

B.WIWI-VWL.0007 Einführung in die Ökonometrie (6 C / 4 SWS)

c. Professionalisierungsbereich

Es müssen Module im Umfang von wenigstens 36 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

aa. Optionalbereich

Es müssen wenigstens 18 C im das Profil bestimmenden Optionalbereich (anwendungsbezogenes Profil nach Buchstabe i. oder wissenschaftsorientiertes Profil nach Buchstabe ii. absolviert werden; Module, die im Fachstudium absolviert wurden, können nicht im Optionalbereich angerechnet werden.

i. Anwendungsbezogenes Profil

Es müssen 6 der folgenden Module im Umfang von insgesamt 18 C erfolgreich absolviert werden:

SK.AS.BK-6 Rhetorik in der Bewerbungssituation (3 C / 2 SWS)

SK.AS.FK-1 Führungskompetenz: Führung (3 C / 2 SWS)

SK.AS.FK-2 Führungskompetenz: Coaching (3 C / 2 SWS)

SK.AS.FK-3 Interkulturelle Kommunikationskompetenz (3 C / 2 SWS)

SK.AS.KK-26 Kommunikative Kompetenz: Freie Rede (3 C / 2 SWS)

SK.AS.KK-33 Kommunikative Kompetenz: Gespräche führen (3 C / 2 SWS)

SK.AS.KK-34 Kommunikative Kompetenz: Argumentieren und verhandeln (3 C / 2 SWS)

SK.AS.SK-1 Sozialkompetenz: Team(-entwicklung) (3 C / 2 SWS)

SK.AS.SK-4 Sozialkompetenz: Beratungskompetenz (3 C / 2 SWS)

SK.AS.SK-5 Sozialkompetenz: Mediation (3 C / 2 SWS)

SK.AS.SK-7 Sozialkompetenz: Konfliktlösung und Kooperation
(3 C / 2 SWS)

SK.AS.WK-1 Selbstmanagement: Zeitmanagement (3 C / 2 SWS)

SQ.SoWi.13 Praxis der Sozialwissenschaften (4 C / 2 SWS)

SQ.SoWi.14 Berufsfelder zwischen Theorie und Praxis (6 C / 4 SWS)

SQ.Sowi.16 Praxiskurs: Bewerben als SozialwissenschaftlerIn (6 C / 4 SWS)

ii. Wissenschaftsorientiertes Profil

Es müssen Module aus dem nachfolgenden Angebot im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C erfolgreich absolviert werden; das Modul B.Sowi.111 kann nicht belegt werden, wenn bereits das Modul B.Sowi.1 oder B.Sowi.11 absolviert wurden:

B.Sowi.1	Einführung ins wissenschaftliche Arbeiten (2 C / 2 SWS)
B.Sowi.111	Akademisches Schreiben und wissenschaftliches Arbeiten (6 C / 4 SWS)
B.Sowi.11	Textarten im Studium der Sozialwissenschaften (4 C / 2 SWS)
B.Sowi.2	Wissenschaft und Ethik (4 C / 2 SWS)
B.MZS.02	Seminar „Praxis der empirischen Sozialforschung“ (4 C / 2 SWS)
B.MZS.02c	Vertiefung zur Praxis der empirischen Sozialforschung (4 C / 2 SWS)
B.MZS.4	Forschungsübung zur quantitativen Sozialforschung (12 C / 6 SWS)
B.MZS.4ab	Seminar: Forschungsübung zur quantitativen Sozialforschung (4 C / 2 SWS)
B.MZS.4c	Vertiefende Forschungsübung zur quantitativen Sozialforschung (4 C / 2 SWS)
B.MZS.5	Forschungsübung zur qualitativen Sozialforschung (12 C / 6 SWS)
B.MZS.6	Interpretative Erhebungs- und Auswertungsmethoden (4 C / 2 SWS)
B.MZS.13	Statistik III (Multivariate Analysemodelle) (4 C / 4 SWS)
B.Soz.14b	Moderne soziologische Theorien und ihre Forschungsperspektiven (9 C / 3 SWS)
B.Soz.14c	Analyse moderner Theorieentwicklungen in der Soziologie (6 C / 3 SWS)
B.Soz.15a	Einführung in die Soziologie der Arbeit und des Wissens (8 C / 4 SWS)
B.Soz.15b	Soziologie der Arbeit und des Wissens – Vertiefung (8 C / 2 SWS)
B.Soz.15c	Soziologie der Arbeit und des Wissens – Spezialisierung (8 C / 2 SWS)
B.Soz.16a	Einführung in die Politische Soziologie und Soziologie des Wohlfahrtsstaates (8 C / 4 SWS)
B.Soz.16b	Politische Soziologie und Soziologie des Wohlfahrtsstaates – Vertiefung (8 C / 2 SWS)
B.Soz.16c	Politische Soziologie und Soziologie des Wohlfahrtsstaates – Spezialisierung (8 C / 2 SWS)
B.Soz.17a	Einführung in die Kultursoziologie (8 C / 4 SWS)
B.Soz.17b	Kultursoziologie – Vertiefung (8 C / 2 SWS)
B.Soz.17c	Kultursoziologie - Spezialisierung (8 C / 2 SWS)
B.Erz.100	Grundlagen der Erziehungswissenschaft (8 C / 4 SWS)
B.Erz.201	Pädagogisches Handeln und pädagogische Professionalität (6 C / 4 SWS)

B.Erz.301	Sozialisation (8 C / 4 SWS)
B.Erz.401	Institutionalisierung von Erziehung und Bildung (8 C / 4 SWS)
B.Spo.29	Sozialwissenschaftliche Grundlagen des Sports (5 C / 3 SWS)
B.Spo.30	Sport, Medien und Ökonomie (4 C / 2 SWS)
B.Sowi.200	Spezielle Gegenstandsbereiche und Theorien der Sozialwissenschaften (6 C / 4 SWS)
B.Pol.2	Einführung in die Politische Theorie und Ideengeschichte (10 C / 4 SWS)
B.Pol.300	Vergleichende Analyse Politischer Systeme (10 C / 4 SWS)
B.Pol.4	Einführung in die internationale (10 C / 4 SWS)
B.Eth.108	Ethnologische Perspektiven auf Kultur, Religion, Politik und Gesellschaft (9 C / 3 SWS)

Wird der Studienschwerpunkt „Sozialpolitik“ absolviert, so müssen abweichend folgende Module im Umfang von 16 C erfolgreich absolviert werden:

- B.Soz.19a Theoretische Grundlagen sozialpolitischer Forschungspraxis (8 C / 2 SWS)
- B.Soz.19b Sozialpolitische Methoden und Forschungspraxis (8 C / 2 SWS)

bb. Schlüsselkompetenzen

Es müssen Module im Umfang von 18 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden.

Die Schlüsselkompetenzen sind frei wählbar aus dem Modulverzeichnis Schlüsselkompetenzen der Universität Göttingen und aus dem Katalog der Sozialwissenschaftlichen Fakultät.

d. Bachelorarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Bachelorarbeit werden 12 C erworben.

2. Soziologie als Kompetenzbereich im Umfang von 40 C

(belegbar ausschließlich im Rahmen eines anderen Bachelor-Studiengangs)

Soziologie kann als Kompetenzbereich im Rahmen anderer geeigneter Bachelor-Studiengänge belegt werden. Es müssen dabei Module im Umfang von insgesamt 40 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

a. Es müssen folgende sechs Module im Umfang von 35 C erfolgreich absolviert werden:

- B.Soz.10 Einführung in die Soziologie (9 C / 4 SWS),
- B.Soz.20 Einführung in die Sozialstrukturanalyse moderner Gesellschaften

(9 C / 4 SWS),

B.Soz.13 Einführung in die soziologische Theorie (9 C / 4 SWS),

B.MZS.11 Statistik I (4 C / 4 SWS)

B.MZS.12 Statistik II (4 C / 4 SWS)

b. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 5 C erfolgreich absolviert werden:

B.Soz.05ab Einführung in die Soziologie der Arbeit und des Wissens (5 C / 4 SWS)

B.Soz.06ab Einführung in die Politische Soziologie und Soziologie des Wohlfahrtsstaates
(5 C / 4 SWS)

B.Soz.07ab Einführung in die Kulturosoziologie (5 C / 4 SWS).

3. Weitere Lehrexporte

Module des Studiengbietes „Soziologie“ werden ferner in folgende Studiengänge exportiert:

a. Kerncurriculum des Studienfachs „Werte und Normen“

B.Soz.10 Einführung in die Soziologie (9 C / 4 SWS),

B.Soz.06ab Einführung in die Politische Soziologie und Soziologie des Wohlfahrtsstaates
(5 C / 4 SWS)

B.Soz.07ab Einführung in die Kulturosoziologie (5 C / 4 SWS)

b. Wissenschaftsorientiertes Profil (Optionalbereich) des Bachelor-Studiengangs „Ethnologie“

B.Soz.17a Einführung in die Kulturosoziologie (8 C/ 4 SWS)

B.Soz.17b Kulturosoziologie – Vertiefung (8 C / 2 SWS)

c. Schwerpunkt „Ökonomie“ des Studienfachs „Politikwissenschaft“ im Zwei-Fächer- Bachelor-Studiengang

B.Soz.16a(Pol) Einführung in die Politische Soziologie und Soziologie des Wohlfahrtsstaates I
(6 C / 4 SWS)

d. Interdisziplinärer Wahlbereich des Studienfachs „American Studies“ im Zwei-Fächer- Bachelor-Studiengang

B.Soz.13 Einführung in die Soziologische Theorie (9 C / 4 SWS)

B.Soz.14 Ausgewählte Soziologische Theorien zur Vertiefung (9 C / 3 SWS)

e. Nicht-geographischer Wahlpflichtbereich des Bachelor-Studiengangs „Geographie“

B.Soz.10 Einführung in die Soziologie (9 C / 4 SWS),

B.Soz.20 Einführung in die Sozialstrukturanalyse moderner Gesellschaften (9 C / 4 SWS)“

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2012 in Kraft.

Sozialwissenschaftliche Fakultät (Federführung):

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 29.02.2012, der Philosophischen Fakultät vom 21.03.2012 sowie der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 02.05.2012 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 03.07.2012 die erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Modern Indian Studies“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.09.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 21/2010 S. 1649) genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.06.2012 (Nds. GVBl. S. 186); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG, § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Modern Indian Studies“ wird wie folgt geändert.

1. § 4 wird wie folgt geändert.

a. In Absatz 5 Satz 1 wird die Zahl „48“ durch die Zahl „36“ ersetzt.

b. Als Absatz 6 wird eingefügt:

„(6) Im Rahmen des Studiums sind Module im Umfang von wenigstens 12 C zu absolvieren, die den Erwerb von Kenntnissen einer modernen indischen Sprache zum Gegenstand haben; diese können nach Maßgabe der Modulübersicht sowohl im Fachstudium als auch im Professionalisierungsbereich absolviert werden. Die Prüfungskommission kann Ausnahmen von Satz 1 zulassen, insbesondere wenn Studierende bereits über Kenntnisse einer modernen indischen Sprache verfügen.“

c. Die bisherigen Absätze 6 bis 8 werden Absätze 7 bis 9.

2. § 5 wird wie folgt geändert:**a. Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:**

„Studierende müssen ein Semester an einer Hochschule in Indien absolvieren, mit der eine Kooperationsvereinbarung besteht, zum Beispiel der University of Pune, der University of Delhi, der Jawaharlal Nehru University, Neu-Delhi oder dem Tata Institute of Social Sciences (TISS), Deonar, Mumbai.“

b. In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „in Indien“ durch die Wörter „im Ausland“ ersetzt.

3. § 10 wird wie folgt geändert.

a. Der Paragraphentitel wird um ein Semikolon sowie das Wort „Übergangsbestimmungen“ ergänzt.

b. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

c. Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) ¹Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert oder für ein Modulpaket „Modern Indian Studies“ angemeldet waren, werde nach der Prüfungs- und Studienordnung in der vor Inkrafttreten der Änderung geltenden Fassung geprüft. ²Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersicht und Modulbeschreibungen, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Prüfungen nach einer vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung gültigen Fassung werden letztmals im vierten auf das Inkrafttreten der Änderung folgenden Semester abgenommen. ⁶Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 insgesamt nach den Bestimmungen der geänderten Ordnung geprüft.“

4. Die Anlage I wird wie folgt neu gefasst

„Anlage I Modulübersicht

I. Master-Studiengang „Modern Indian Studies“

Es müssen wenigstens 120 C erworben werden. Im Rahmen des Studiums sind Module im Umfang von insgesamt wenigstens 12 C zu absolvieren, die den Erwerb von Kenntnissen einer modernen indischen Sprache zum Gegenstand haben; diese können nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen sowohl im Fachstudium als auch im Professionalisierungsbereich absolviert werden, außerhalb des Professionalisierungsbereichs werden sie bis maximal 9 C im Gesamtergebnis der Masterprüfung berücksichtigt; soweit ein Modul in mehreren Wahlpflicht- oder Wahlbereichen wählbar ist, kann es nach erfolgreicher Absolvierung nur in einem dieser Bereiche berücksichtigt werden.

1. Fachstudium Modern Indian Studies im Umfang von 78 C

Es müssen Module im Umfang von 78 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Pflichtmodule

Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 12 C erfolgreich absolviert werden:

M.MIS.101 Interdisciplinary Studies of Modern India I (6 C/3 SWS)

M.MIS.102 Interdisciplinary Studies of Modern India II (6 C/3 SWS)

b. Studienschwerpunkte

Es muss einer der Studienschwerpunkte „Development Studies“ und „Social and Cultural Studies“ im Umfang von wenigstens 36 C erfolgreich absolviert werden.

aa. Studienschwerpunkt „Development Studies“

i. Es müssen wenigstens 4 der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 24 C erfolgreich absolviert werden; soweit dabei Module absolviert werden, die den Erwerb einer modernen indischen Sprache zum Gegenstand haben, werden sie nur bis maximal 9 C berücksichtigt:

B.MIS.302 Mikrofinanzwesen in Südasien / Microfinance in South Asia (6 C / 3 SWS)

M.MIS.301 Economic Reform and Social Justice in India (6 C /4 SWS)

M.MIS.302 Financing Indian Enterprises (6 C /3 SWS)

M.MIS.401 Political Transformation since 1989 (6 C /3 SWS)

M.MIS.402 Union Territories, States and the Politics of India (6 C /3 SWS)

M.WIWI-VWL.0008: Development Economics I:

Macro Issues in Development Economics (6 C /3 SWS)

- M.WIWI-VWL.0009: Development Economics II:
Micro Issues in Development Economics (6 C /4 SWS)
- M.WIWI-VWL.0010: Development Economics III:
Regional Perspectives in Development Economics (6 C /4 SWS)
- M.WIWI-VWL.0021: Gender and Development (6 C /2 SWS)
- B.MIS.701 Tamil I (9 C/6 SWS)
- B.MIS.702 Tamil II (9 C/6 SWS)
- B.MIS.703 Tamil III (6 C/4 SWS)
- B.MIS.704 Tamil IV (6 C/4 SWS)
- B.MIS.705 Sprachkurs Moderne indische Sprache (3 C/2 SWS)
- B.MIS.706 Sprachkurs Moderne indische Sprache – intensiv (6 C/4 SWS)
- B.MIS.707 Sprachkurs Moderne indische Sprache – Intensivsprachkurs (9 C/6 SWS)
- B.Ind.51 Hindi (12 C / 8 SWS)
- B.Ind.52a Hindi: Sprech- und Lesekompetenz I (8 C / 4 SWS)
- B.Ind.53 Hindi: Sprech- und Lesekompetenz II (8 C / 4 SWS)

ii. Es müssen weitere Leistungen, welche einem Umfang von wenigstens 12 C entsprechen, im Rahmen eines Studienaufenthaltes im Ausland, in der Regel an einer indischen Hochschule erbracht werden.

bb. Studienschwerpunkt „Social and Cultural Studies“

i. Es müssen wenigstens 4 der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 24 C erfolgreich absolviert werden; soweit dabei Module absolviert werden, die den Erwerb einer modernen indischen Sprache zum Gegenstand haben, werden sie nur bis maximal 9 C berücksichtigt:

- M.MIS.201 Theories of History and the Social Sciences (6 C /2 SWS)
- M.MIS.202 Problems and Debates in Indian Social History (12 C /4 SWS)
- M.MIS.203 Research Methods of Modern Indian History (6 C /2 SWS)
- M.MIS.503 Problems and Debates in the Cultural and Social Anthropology of Modern India I (6 C/3SWS)
- M.MIS.504 Problems and Debates in the Cultural and Social Anthropology of Modern India II (6 C/3SWS)
- M.MIS.603 Problems and Debates in the Study of Religion in Modern India I (6 C/3SWS)
- M.MIS.604 Problems and Debates in the Study of Religion in Modern India II (6 C/3SWS)
- B.MIS.701 Tamil I (9 C/6 SWS)
- B.MIS.702 Tamil II (9 C/6 SWS)
- B.MIS.703 Tamil III (6 C/4 SWS)
- B.MIS.704 Tamil IV (6 C/4 SWS)

- B.MIS.705 Sprachkurs Moderne indische Sprache (3 C/2 SWS)
- B.MIS.706 Sprachkurs Moderne indische Sprache – intensiv (6 C/4 SWS)
- B.MIS.707 Sprachkurs Moderne indische Sprache – Intensivsprachkurs (9 C/6 SWS)
- B.Ind.51 Hindi (12 C / 8 SWS)
- B.Ind.52a Hindi: Sprech- und Lesekompetenz I (8 C / 4 SWS)
- B.Ind.53 Hindi: Sprech- und Lesekompetenz II (8 C / 4 SWS)

ii. Es müssen weitere Leistungen, welche einem Umfang von wenigstens 12 C entsprechen, im Rahmen eines Studienaufenthaltes im Ausland, in der Regel an einer indischen Hochschule erbracht werden.

c. Wahlpflichtmodule

Es müssen Module im Umfang von 30 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

aa. Es müssen Module im Umfang von wenigstens 12 C absolviert werden; es können (mit Ausnahme von Modulen des Spracherwerbs) nur solche Module absolviert werden, die nicht dem Curriculum des gewählten Studienschwerpunkts zugehören; soweit dabei Module absolviert werden, die den Erwerb einer modernen indischen Sprache zum Gegenstand haben, werden sie nur bis maximal 9 C berücksichtigt:

- M.MIS.201 Theories of History and the Social Sciences (6 C /2 SWS)
- M.MIS.202 Problems and Debates in Indian Social History (12 C /4 SWS)
- M.MIS.203 Research Methods of Modern Indian History (6 C /2 SWS)
- B.MIS.302 Mikrofinanzwesen in Südasien / Microfinance in South Asia (6 C / 3 SWS)
- M.MIS.301 Economic Reform and Social Justice in India (6 C /4 SWS)
- M.MIS.302 Financing Indian Enterprises (6 C /3 SWS)
- M.MIS.401 Political Transformation since 1989 (6 C /3 SWS)
- M.MIS.402 Union Territories, States and the Politics of India (6 C /3 SWS)
- M.MIS.503 Problems and Debates in the Cultural and Social Anthropology of Modern India I (6 C/3SWS)
- M.MIS.504 Problems and Debates in the Cultural and Social Anthropology of Modern India II (6 C/3SWS)
- M.MIS.603 Problems and Debates in the Study of Religion in Modern India I (6 C/3SWS)
- M.MIS.604 Problems and Debates in the Study of Religion in Modern India II (6 C/3SWS)
- B.MIS.701 Tamil I (9 C/6 SWS)
- B.MIS.702 Tamil II (9 C/6 SWS)
- B.MIS.703 Tamil III(6 C/4 SWS)

B.Ind.52a Hindi: Sprech- und Lesekompetenz I (8 C / 4 SWS)

B.Ind.53 Hindi: Sprech- und Lesekompetenz II (8 C / 4 SWS)

3. Masterarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben.

II. Modulpaket “Modern Indian Studies” im Umfang von 36 C

(belegbar ausschließlich im Rahmen eines anderen geeigneten Master-Studiengangs)

1. Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzungen für den Zugang zum Modulpaket „Modern Indian Studies“ im Umfang von 36 C sind

- a) Leistungen aus den Indienstudien, der Indologie oder einem eng verwandten Studiengbiet im Umfang von insgesamt wenigstens 33 C und
- b) der Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache; dieser wird geführt durch Mindestleistungen in einem international anerkannten Test:
 - aa) Cambridge Certificate in Advanced English mit der Mindestnote “B”,
 - bb) Cambridge Certificate of Proficiency in English mit der Mindestnote “C”,
 - cc) IELTS Academic mindestens Niveaustufe “Band 6”,
 - dd) mindestens 550 Punkte im handschriftlichen Test des “Test of English as a Foreign Language” (paper based TOEFL),
 - ee) mindestens 80 Punkte im ”new internet based TOEFL - Test of English as a Foreign Language”,
 - ff) UNIcert der Stufe „III“,
 - gg) C1-Nachweis nach CEF (Common European Framework).

Das erfolgreiche Absolvieren des Tests darf in der Regel nicht länger als zwei Jahre vor dem Eingang des Antrags auf Zulassung zum Master-Studiengang zurückliegen. Ausgenommen von der Verpflichtung zum Nachweis eines Tests sind Bewerberinnen und Bewerber mit einem mindestens einjährigen Studien- oder Berufsaufenthalt in einem englischsprachigen Land innerhalb der letzten zwei Jahre vor Eingang des Antrags auf Zulassung zum Modulpaket. Ausgenommen ist ferner, wer einen englischsprachigen Studiengang oder Teilstudiengang erfolgreich abgeschlossen hat.

2. Wahlpflichtmodule

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 36 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 12 C erfolgreich absolviert werden:

M.MIS.101 Interdisciplinary Studies of Modern India I (6 C/3 SWS)

M.MIS.102 Interdisciplinary Studies of Modern India II (6 C/3 SWS)

b. Es müssen wenigstens 3 der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 24 C erfolgreich absolviert werden:

M.MIS.201 Theories of History and the Social Sciences (6 C /2 SWS)

M.MIS.202 Problems and Debates in Indian Social History (12 C /4 SWS)

M.MIS.203 Research Methods of Modern Indian History (6 C /2 SWS)

M.MIS.401 Political Transformation since 1989 (6 C /3 SWS)

M.MIS.402 Union Territories, States and the Politics of India (6 C /3 SWS)

M.MIS.503 Problems and Debates in the Cultural and Social Anthropology of Modern India I (6 C/3SWS)

M.MIS.504 Problems and Debates in the Cultural and Social Anthropology of Modern India II (6 C/3SWS)

M.MIS.603 Problems and Debates in the Study of Religion in Modern India I (6 C/3SWS)

M.MIS.604 Problems and Debates in the Study of Religion in Modern India II (6 C/3SWS)

B.MIS.701 Tamil I (9 C/6 SWS)

B.MIS.702 Tamil II (9 C/6 SWS)

B.MIS.703 Tamil III(6 C/4 SWS)

B.MIS.704 Tamil IV (6 C/4 SWS)

B.MIS.705 Sprachkurs Moderne Indische Sprache (3 C/2 SWS)

B.MIS.706 Sprachkurs Moderne indische Sprache – intensiv (6 C/4 SWS)

B.MIS.707 Sprachkurs Moderne indische Sprache – Intensivsprachkurs (9 C/6 SWS)“

5. Die Anlage II wird wie folgt neu gefasst:

Anlage II Exemplarische Studienverlaufspläne

1. Fachstudium Modern Indian Studies im Umfang von 78 C mit Schwerpunkt Development Studies

Sem. Σ C	Fachstudium mit dem Studienschwerpunkt „Development Studies“ (78 C)					Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	
1. Σ 30 C	M.MIS.401 Political Transformation 1989 6 C/3 SWS	M.MIS.101 Interdisciplinary Studies of Modern India I 6 C/ 3 SWS	M.MIS.503 Problems and Debates in the Cultural and Social Anthropology of Modern India I 6 C/3 SWS	M.MIS.201 Theories of History and the Social Sciences I 6 C/2 SWS	M.MIS.301 Economic Reform and Social Justice in India 6 C/ 4 SWS		
2. Σ 30 C	B.MIS.302 Microfinance in South Asia 6 C/3 SWS	M.MIS.102 Interdisciplinary Studies of Modern India II 6 C/ 3 SWS	M.MIS.302 Financing Indian Enterprises 6 C/3 SWS			SK.MIS.4 Internship in relevant fields 6 C/1 SWS	B.MIS.706 Sprachkurs Moderne indische Sprache - intensiv 6 C/4 SWS
3. Σ 30 C	M.MIS.110 Preparing a Research Project 6 C/1 SWS	Module an einer indischen Universität im Umfang von 24 C					
4. Σ 30 C	Master Thesis 30 C						
Σ 120 C	78 C (+30 C)					12 C	

2. Fachstudium Modern Indian Studies im Umfang von 78 C mit Schwerpunkt Social and Cultural Studies

Sem. Σ C	Fachstudium mit dem Studienschwerpunkt „Social and Cultural Studies“ (78 C)					Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 33 C	M.MIS.201 Theories of History and the Social Sciences 6 C/2 SWS	M.MIS.101 Interdisciplinary Studies of Modern India I 6 C/ 3 SWS	M.MIS.503 Problems and Debates in the Cultural and Social Anthropology of Modern India 6 C/3 SWS	M.MIS.401 Political Transformation since 1989 6 C/ 3 SWS		B.MIS.701 Tamil I 9 C/6 SWS
2. Σ 27 C	M.MIS.203 Research Methods of Modern Indian History 6 C/2 SWS	M.MIS.102 Interdisciplinary Studies of Modern India II 6 C/ 3 SWS	M.MIS.504 Problems and Debates in the Study of Religion in Modern India 6 C/3 SWS	M.MIS.402 Union Territories, States and the Politics of India 6 C/3 SWS		B.MIS.705 Moderne Indische Sprache 3 C/2 SWS
3. Σ 30 C	M.MIS.110 Preparing a Research Project 6 C/1 SWS	Module an einer indischen Universität im Umfang von 24 C				
4. Σ 30 C	Master Thesis 30 C					
Σ 120 C	78 C (+30 C)					12 C

3. Modulpaket im Umfang von 36 C in anderen Master-Studiengängen

Sem. Σ C*	Modulpaket „Modern Indian Studies“ (36 C)	
	Modul	Modul
1. Σ 12 C	M.MIS.201 Theories of History and the Social Sciences 6 C/2 SWS	M.MIS.101 Interdisciplinary Studies of Modern India I 6 C/ 3 SWS
2. Σ 12 C	B.MIS.706 Sprachkurs Moderne indische Sprache - intensiv 6 C/4 SWS	M.MIS.102 Interdisciplinary Studies of Modern India II 6 C/ 3 SWS
3. Σ 12 C	M.MIS.504 Problems and Debates in the Study of Religion in Modern India 6 C/3 SWS	M.MIS.401 Political Transformation since 1989 6 C/ 3 SWS
4. Σ 0 C		
Σ 36 C		

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2012 in Kraft.

Fächerübergreifende Satzungen:

Nach Beschluss des Fakultätsrates der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 29.02.2012 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 05.06.2012 die vierte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.2011 (Amtliche Mitteilungen I 21a/2011 S. 1215), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 03.04.2012 (Amtliche Mitteilungen I 16/2012 S. 988), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.06.2012 (Nds. GVBl. S. 186); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG, § 43 Abs. 1 Satz 5 NHG, § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang wird wie folgt geändert.

1. In Anlage II.15 wird Abschnitt III. (Modulübersicht) wie folgt geändert:

a) In Nr. 1 wird Buchstabe a. wie folgt neu gefasst:

„a. Pflichtmodule

Es müssen folgende 7 Module im Umfang von insgesamt 58 C erfolgreich absolviert werden:

- B.Eth.101 Einführung in die Ethnologie: Grundbegriffe und Fragestellungen (7 C/4 SWS)
- B.Eth.102 Sozial- und Wirtschaftsethnologie (7 C/4 SWS)
- B.Eth.103 Grundlegende ethnologische Methoden (9 C/4 SWS)
- B.Eth.106 Spezielle ethnologische Methoden (6 C/4 SWS)
- B.Eth.108 Ethnologische Perspektiven auf Kultur, Religion, Politik und Gesellschaft (9 C/3 SWS)
- B.Eth.109 Sprachkurs in einer Sprache der Schwerpunktregionen (Asia-Pacific oder Afrika) (8 C/4 SWS)
- B.Eth.114 Regionale und systematische Ethnologie, Theorie und Methodik (12 C/4 SWS)

Das Modul B.Eth.101 ist Orientierungsmodul.“

b) In Nr. 2 Buchstabe b. wird als Buchstabe cc. angefügt:

„cc. Musikethnologisches Studienangebot

Es wird auf die Möglichkeit hingewiesen, im Rahmen des berufsfeldbezogenen Profils das Modulpaket "Musikwissenschaft" zu belegen, das bei Wahl musikethnologischer Module ebenfalls eine empfehlenswerte Ergänzung zum Kerncurriculum darstellt. Das Modulpaket ist in den fachspezifischen Bestimmungen zum Studienfach "Musikwissenschaft" geregelt.“

2. In Anlage II.17 wird in Abschnitt IV. (Fachspezifische Prüfungsformen) Nr. 2 Satz 1 hinter dem Wort „Genderkompetenz“ der Buchstabe „l“ eingefügt.

3. Die Anlage II.28 wird wie folgt geändert.

a) Abschnitt II. wird wie folgt neu gefasst:

„II. Modulübersicht

1. Kerncurriculum

Es müssen Leistungen im Umfang von wenigstens 66 C erbracht werden.

a. Pflichtmodule

Es müssen folgende zwei Module im Umfang von insgesamt 24 C erfolgreich absolviert werden:

B.MIS.101 Grundlagen der Indienforschung I (12 C/6 SWS)

B.MIS.102 Grundlagen der Indienforschung II (12 C/6 SWS)

Die Module B.MIS.101 und B.MIS.102 sind Orientierungsmodule.

b. Wahlpflichtmodule

Es müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt wenigstens 42 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

aa. Studienschwerpunkte

Es muss einer der drei Studienschwerpunkte „Politik und Ökonomie“, „Geschichte und Gesellschaft“ und „Sprache, Kultur und Religion“ im Umfang von insgesamt wenigstens 24 C erfolgreich absolviert werden.

i. Studienschwerpunkt „Politik und Ökonomie“

Es müssen wenigstens 4 der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 24 C erfolgreich absolviert werden.

- B.MIS.301 Ökonomische Entwicklung in Indien (6 C/4 SWS)
- B.MIS.302 Mikrofinanzwesen in Südasien (6 C/4 SWS)
- B.MIS.401 Politische Theorien zu Staat und Demokratie im modernen Indien (6 C/4 SWS)
- B.MIS.402 Politikwissenschaftliche Methoden zur Betrachtung von Staat und Demokratie im modernen Indien (6 C/4 SWS)
- B.MIS.403 Staatliche Institutionen im modernen Indien (6 C/4 SWS)
- B.MIS.404 Demokratie im modernen Indien (6 C/4 SWS)
- B.WIWI-OPH.0007 Mikroökonomik I (6 C/4 SWS)
- B.WIWI-OPH.0008 Makroökonomik I (6 C/4 SWS)

ii. Studienschwerpunkt „Geschichte und Gesellschaft“

Es müssen wenigstens 4 der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 24 C erfolgreich absolviert werden:

- B.MIS.203 Aufbaumodul Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Indiens (6 C/4 SWS)
- B.MIS.204 Vertiefungsmodul Moderne Geschichte Indiens (6 C/4 SWS)
- B.MIS.205 Aufbaumodul Politische und Kulturgeschichte des modernen Indiens (6 C/4 SWS)
- B.MIS.206 Vertiefungsmodul Zeitgeschichte Indiens (6 C/4 SWS)
- B.MIS.501 Ethnologische Theorien zur Kultur und Gesellschaft Indiens (6 C/4 SWS)
- B.MIS.502 Methoden einer Ethnologie des modernen Indiens (6 C/4 SWS)
- B.MIS.503 Anwendungsbereich Kultur und Gesellschaft des modernen Indiens (6 C/4 SWS)
- B.MIS.504 Vertiefung Kultur und Gesellschaft des modernen Indiens (6 C/4 SWS)

iii. Studienschwerpunkt „Sprache, Kultur und Religion“

Es müssen wenigstens 3 der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 24 C erfolgreich absolviert werden:

- B.MIS.601 Religionswissenschaftliche Theorien mit Bezug zu Indien (6 C/4 SWS)
- B.MIS.602 Wissenschaftliche Methoden zur Untersuchung von Religion im modernen Indien (6 C/4 SWS)
- B.MIS.603 Anwendungsbereich große Religionen im modernen Indien (6 C/4 SWS)
- B.MIS.604 Anwendungsbereich religiöse Minderheiten im modernen Indien (6 C/4 SWS)
- B.MIS.701 Tamil I (9 C/6 SWS)

B.MIS.702	Tamil II (9 C/6 SWS)
B.MIS.703	Tamil III(6 C/4 SWS)
B.MIS.704	Tamil IV (6 C/4 SWS)
B.MIS.705	Sprachkurs Moderne indische Sprache (3 C/2 SWS)
B.MIS.706	Sprachkurs Moderne indische Sprache – intensiv (6 C/4 SWS)
B.MIS.707	Sprachkurs Moderne indische Sprache – Intensivkurs (9 C/6 SWS)
B.Ind.38	Indische Literaturgeschichte (6 C/2 SWS)
B.Ind.51	Hindi (12 C/8 SWS)
B.Ind.52a	Hindi: Sprech- und Lesekompetenz I (8 C/4 SWS)
B.Ind.53	Hindi: Sprech- und Lesekompetenz II (8 C/4 SWS)

bb. Wahlpflichtmodule „Moderne Indienstudien“

Es müssen wenigstens zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C erfolgreich absolviert werden; soweit dabei Module absolviert werden, die den Erwerb einer modernen indischen Sprache zum Gegenstand haben, werden sie nur bis maximal 9 C berücksichtigt; Module, die bereits im Rahmen des Studienschwerpunkts absolviert wurden, können nicht erneut eingebracht werden:

B.MIS.203	Aufbaumodul Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Indiens (6 C/4 SWS)
B.MIS.204	Vertiefungsmodul Moderne Geschichte Indiens (6 C/4 SWS)
B.MIS.205	Aufbaumodul Politische und Kulturgeschichte des modernen Indiens (6 C/4 SWS)
B.MIS.206	Vertiefungsmodul Zeitgeschichte Indiens (6 C/4 SWS)
B.MIS.301	Ökonomische Entwicklung in Indien (6 C/4 SWS)
B.MIS.302	Mikrofinanzwesen in Südasien (6 C/4 SWS)
B.MIS.401	Politische Theorien zu Staat und Demokratie im modernen Indien (6 C/4 SWS)
B.MIS.402	Politikwissenschaftliche Methoden zur Betrachtung von Staat und Demokratie im modernen Indien (6 C/4 SWS)
B.MIS.403	Staatliche Institutionen im modernen Indien (6 C/4 SWS)
B.MIS.404	Demokratie im modernen Indien (6 C/4 SWS)
B.MIS.501	Ethnologische Theorien zur Kultur und Gesellschaft Indiens (6 C/4 SWS)
B.MIS.502	Methoden einer Ethnologie des modernen Indiens (6 C/4 SWS)
B.MIS.503	Anwendungsbereich Kultur und Gesellschaft des modernen Indiens (6 C/4 SWS)
B.MIS.504	Vertiefung Kultur und Gesellschaft des modernen Indiens (6 C/4 SWS)
B.MIS.601	Religionswissenschaftliche Theorien mit Bezug zu Indien (6 C/4 SWS)
B.MIS.602	Wissenschaftliche Methoden zur Untersuchung von Religion im modernen Indien (6 C/4 SWS)

B.MIS.603	Anwendungsbereich große Religionen im modernen Indien (6 C/4 SWS)
B.MIS.604	Anwendungsbereich religiöse Minderheiten im modernen Indien (6 C/4 SWS)
B.MIS.701	Tamil I (9 C/6 SWS)
B.MIS.702	Tamil II (9 C/6 SWS)
B.MIS.703	Tamil III(6 C/4 SWS)
B.MIS.704	Tamil IV (6 C/4 SWS)
B.MIS.705	Sprachkurs Moderne indische Sprache (3 C/2 SWS)
B.MIS.706	Sprachkurs Moderne indische Sprache – intensiv (6 C/4 SWS)
B.MIS.707	Sprachkurs Moderne indische Sprache – Intensivkurs (9 C/6 SWS)
B.Ind.51	Hindi (12 C/8 SWS)
B.Ind.52a	Hindi: Sprech- und Lesekompetenz I (8 C/4 SWS)

cc. Moderne indische Sprachen

Studierende der Studienschwerpunkte „Geschichte und Gesellschaft“ sowie „Sprache, Kultur und Religion“ müssen, in der Regel im Rahmen der Bestimmungen der Buchstaben aa. und bb., wenigstens ein Modul und insgesamt wenigstens 9 C aus Modulen erwerben, die den Erwerb einer modernen indischen Sprache zum Gegenstand haben.

2. Studienangebot in Profilen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs

a. Fachwissenschaftliches Profil

Studierende des Studienfaches „Moderne Indienstudien“ können zusätzlich zum Kerncurriculum das fachwissenschaftliche Profil studieren. Dazu müssen wenigstens zwei der nachfolgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C erfolgreich absolviert werden; Module, die bereits innerhalb des Kerncurriculums absolviert wurden, können nicht erneut eingebracht werden:

B.MIS.204	Vertiefungsmodul Moderne Geschichte Indiens (6 C/4 SWS)
B.MIS.206	Vertiefungsmodul Zeitgeschichte Indiens (6 C/4 SWS)
B.MIS.504	Vertiefung Kultur und Gesellschaft des modernen Indiens (6 C/4 SWS)
B.MIS.404	Demokratie im modernen Indien (6 C/4 SWS)
B.MIS.603	Anwendungsbereich große Religionen im modernen Indien (6 C/4 SWS)
B.MIS.604	Anwendungsbereich religiöse Minderheiten im modernen Indien (6 C/4 SWS)
B.MIS.701	Tamil I (9 C/6 SWS)
B.MIS.702	Tamil II (9 C/6 SWS)
B.MIS.703	Tamil III(6 C/4 SWS)
B.MIS.704	Tamil IV (6 C/4 SWS)
B.MIS.705	Sprachkurs Moderne indische Sprache (3 C/2 SWS)

B.MIS.706	Sprachkurs Moderne indische Sprache – intensiv (6 C/4 SWS)
B.MIS.707	Sprachkurs Moderne indische Sprache – Intensivkurs (9 C/6 SWS)
B.Sowi.1	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten (2 C/2 SWS)
B.Sowi.2	Wissenschaft und Ethik (4 C/2 SWS)
SK.MIS.2	Praktikum in einschlägigen Bereichen (6 C/ 1 SWS)
SK.MIS.3	Studienreise nach Indien/Excursion to India (6 C/1 SWS)
SQ.SoWi.5	Praktika in einschlägigen Bereichen (8 C/2 SWS)
SQ.SoWi.15	Praktika in einschlägigen Bereichen (10 C/2 SWS)
SQ.SoWi.25	Praktika in einschlägigen Bereichen (12 C/2 SWS)

b. Berufsfeldbezogenes Profil

Studierende des Studienfaches „Moderne Indienstudien“ können zusätzlich zum Kerncurriculum das berufsfeldbezogene Profil studieren. Dazu müssen wenigstens zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C erfolgreich absolviert werden; Module, die bereits innerhalb des Kerncurriculums absolviert wurden, können nicht erneut eingebracht werden:

B.Eth.18	Berufliche Praxis in internationalen Organisationen, sozialen/politischen Einrichtungen und der Entwicklungszusammenarbeit (6 C/2 SWS)
B.MIS.301	Ökonomische Entwicklung in Indien (6 C/4 SWS)
B.MIS.403	Staatliche Institutionen im modernen Indien (6 C/4 SWS)
B.MIS.302	Mikrofinanzwesen in Südasien (6 C/4 SWS)
B.MIS.503	Anwendungsbereich Kultur und Gesellschaft des modernen Indiens (6 C/4 SWS)
B.MIS.701	Tamil I (9 C/6 SWS)
B.MIS.702	Tamil II (9 C/6 SWS)
B.MIS.703	Tamil III(6 C/4 SWS)
B.MIS.704	Tamil IV (6 C/4 SWS)
B.MIS.705	Sprachkurs Moderne indische Sprache (3 C/2 SWS)
B.MIS.706	Sprachkurs Moderne indische Sprache – intensiv (6 C/4 SWS)
B.MIS.707	Sprachkurs Moderne indische Sprache – Intensivkurs (9 C/6 SWS)
SK.MIS.2	Praktikum in einschlägigen Bereichen (6 C/ 1 SWS)
SK.MIS.3	Studienreise nach Indien/Excursion to India (6 C/1 SWS)
SK.MIS.4	Praktikum in einschlägigen Bereichen (12 C/ 2 SWS)
SQ.SoWi.25	Praktika in einschlägigen Bereichen (12 C/2 SWS)

3. Studienangebot im Bereich Schlüsselkompetenzen

Folgendes Wahlmodul kann von Studierenden im Studienfach „Moderne Indienstudien“ auch im Rahmen des Professionalisierungsbereichs (Bereich Schlüsselkompetenzen) absolviert werden:

SK.MIS.03 Studienreise nach Indien (6 C/1 SWS)“

b) Abschnitt VIII. wird wie folgt neu gefasst:

„VIII. Exemplarische Studienverlaufspläne

1. Studienfach „Moderne Indienstudien“ (Studienschwerpunkt „Geschichte und Gesellschaft“) in Kombination mit Studienfach „Ethnologie“ (Berufsfeldbezogenes Profil)

Sem. Σ C*	BA-Fach „Moderne Indienstudien“ (66 C)		BA-Fach „Ethnologie“ (66 C)		Optionalbereich (18 C)	Schlüsselkompetenzen (18 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 26 C	B.MIS.101 Grundlagen Indienforschung I (Pflichtmodul) 12 C		B.Eth.101 Einführung in die Ethnologie: Grundbegriffe u. Fragestellungen (Pflichtmodul) 7 C	B.Eth.102 Sozial- und Wirtschaftsethnologie (Pflichtmodul) 7 C		
2. Σ 33 C	B.MIS.102 Grundlagen Indienforschung II (Pflichtmodul) 12 C		B.Eth.103 Grundlegende ethnologische Methoden (Pflichtmodul) 9 C	B.Eth.114 Regionale und systematische Ethnologie (Pflichtmodul) 12 C	B.MIS.301 Ökonomische Entwicklung im modernen Indien 6 C	
3. Σ 27 C	B.MIS.203 Aufbaumodul: Sozial- u. Wirtschaftsgeschichte (Wahlpflichtmodul) 6 C	B.MIS.401 Politische Theorien (Wahlpflichtmodul) 6 C	B.Eth.108 Ethnologische Perspektiven auf Kultur (Pflichtmodul) 9 C			
4. Σ 30 C	B.MIS.205 Aufbaumodul Politische und Kulturgeschichte (Wahlpflichtmodul) 6 C	B.MIS.402 Politikwiss. Methoden (Wahlpflichtmodul) 6 C	B.Eth.106 Spezielle ethnologische Methoden (Pflichtmodul) 6 C			B.Ind.51 Hindi 12 C
5. Σ 32 C	B.MIS.204 Vertiefungsmodul Moderne Geschichte Indiens (Wahlpflichtmodul) 6 C	B.MIS.403 Staatliche Institutionen (Wahlpflichtmodul) 6 C	B.Eth.115 Ethnologische Praxis: Forschungsübung (Wahlpflichtmodul) 8 C		SQ. SoWi.25 Praktika in einschlägigen Bereichen 12 C	
6. Σ 32 C	B.MIS.206 Vertiefungsmodul Zeitgeschichte Indiens 6 C	Bachelorarbeit 12 C	B.Eth.109 Außereuropäischer Sprachkurs 8 C			SK.MIS.03 Studienreise nach Indien 6 C
Σ 180 C	66 C (+12 C)		66 C		18 C	18 C

2. Studienfach „Moderne Indienstudien“ (Studienschwerpunkt „Politik und Ökonomie“ in Kombination mit Studienfach „Geschlechterforschung“ (Fachwissenschaftliches Profil)

Sem. Σ C*	BA-Fach „Moderne Indienstudien“ (66 C)		BA-Fach „Geschlechterforschung“ (66 C)		Optionalbereich (18 C)	Schlüsselkompetenzen (18 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 28 C	B.MIS.101 Grundlagen Indienforschung I (Pflichtmodul) 12 C		B.GeFo.01 Theorien der Geschlechterforschung (Pflichtmodul) 10 C	B.WIWI-OPH.0007 Makroökonomik I (Wahlpflichtmodul) 6 C		
2. Σ 30 C	B.MIS.102 Grundlagen Indienforschung II (Pflichtmodul) 12 C		B.GeFo.02 Methoden der Geschlechterforschung (Orientierungsmodul) 12 C		B.Sowi.2 Wissenschaft und Ethik 4 C	B.Sowi.1 Einführung in das wiss. Arbeiten 2 C
3. Σ 32 C	B.MIS.301 Ökonomische Entwicklung in Indien (Wahlpflichtmodul) 6 C	B.MIS.601 Religionswiss. Theorien mit Bezug zu Indien (Wahlpflichtmodul) 6 C	B.GeFo.03 Konzepte von Körper und Individuum (Wahlpflicht) 10 C	B.GeFo.04 Soziale Beziehungen (Wahlpflicht) 10 C		
4. Σ 28 C	B.MIS.402 Politikwiss. Methoden (Wahlpflichtmodul) 6 C	B.MIS.502 Methoden einer Ethnologie des modernen Indiens (Wahlpflichtmodul) 6 C		B.Pol.701 Politische Kultur, Akteurshandeln und Öffentlichkeit 8 C	SQ.Sowi.5 Praktika in einschlägigen Bereichen 8 C	
5. Σ 32 C	B.MIS.401 Politische Theorien zu Staat und Demokratie (Wahlpflichtmodul) 6 C	B.MIS.204 Vertiefungsmodul Moderne Geschichte Indiens (Wahlpflichtmodul) 6 C	B.GeFo.05 Arbeit, Wirtschaft und materielle Kultur (Wahlpflicht) 10 C		B.MIS.404 Demokratie im modernen Indien 6 C	SQ.Sowi.18 EDV-Kurs 4 C
6. Σ 30 C	B.MIS.403 Staatliche Institutionen im modernen Indien (Wahlpflichtmodul) 6 C	Bachelorarbeit 12 C				B.Ind.51 Hindi 12 C
Σ 180 C	66 C (+12 C)		66 C		18 C	18 C

4. In Anlage II.34 wird in Abschnitt III. (Modulübersicht) Nr. 1 Buchstabe c. Buchstaben aa. wie folgt neu gefasst:

„aa. Studienschwerpunkt „Wirtschaft“

Es müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt wenigstens 32 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

i. Es müssen folgende vier Module im Umfang von insgesamt 26 C erfolgreich absolviert werden:

B.WIWI-Exp.0001	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre (6 C/4 SWS)
B.WIWI-Exp.0002	Einführung in die Volkswirtschaftslehre (6 C/4 SWS)
B.Pol.600	Politik und Wirtschaft (8 C/4 SWS)
B.MZS.03	Einführung und Praxis der empirischen Sozialforschung (6 C/6 SWS)

ii. Es muss wenigstens eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden; des Weiteren können Module aus der Wirtschafts- und Sozialgeschichte sowie auf Antrag an die Prüfungskommission weitere Module der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät belegt werden:

B.WIWI-OPH.0007	Mikroökonomik I (6 C/4 SWS)
B.WIWI-OPH.0008	Makroökonomik I (6 C/4 SWS)
B.WIWI-VWL.0001	Mikroökonomik II (6 C/4 SWS)
B.WIWI-VWL.0002	Makroökonomik II (6 C/4 SWS)
B.WIWI-VWL.0003	Einführung in die Wirtschaftspolitik (6 C /4 SWS)
B.WIWI-VWL.0004	Einführung in die Finanzwissenschaft (6 C/2 SWS)
B.WIWI-VWL.0005	Grundlagen der internationalen Wirtschaftsbeziehungen (6 C/4 SWS)
B.WiWi-VWL.0012	Grundlagen Europäischer Wirtschaftspolitik (6 C/4 SWS)
B.Soz.16a(Pol)	Politische Soziologie und Soziologie des Wohlfahrtsstaates (6 C/4 SWS)“

5. In Anlage II.41 wird Abschnitt II. (Modulübersicht) Nr. 2 wie folgt neu gefasst:

„2. Studienangebot in Profilen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs

a. Fachwissenschaftliches Profil

Studierende des Studienfaches „Soziologie“ können zusätzlich zum Kerncurriculum das fachwissenschaftliche Profil studieren. Dazu müssen wenigstens zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C erfolgreich absolviert werden; das Modul B.Sowi.111 kann nicht belegt werden, wenn bereits eines der Module B.Sowi.1 oder B.Sowi.11 absolviert wurden; das Modul B.MZS.4ab kann nicht belegt werden, wenn bereits das Modul B.MZS.4 belegt wurde.; Module/Veranstaltungen, die bereits im Rahmen des Kerncurriculums absolviert wurden, können nicht im Rahmen des Profils eingebracht werden:

- B.Erz.100 Grundlagen der Erziehungswissenschaft (9 C/6 SWS)
- B.Erz.201 Pädagogisches Handeln und pädagogische Professionalität (6 C/4 SWS)
- B.Erz.301 Sozialisation (8 C/4 SWS)
- B.Erz.401 Institutionalisierung von Erziehung und Bildung (8 C/4 SWS)
- B.MZS.02 Seminar „Praxis der empirischen Sozialforschung“ (4 C/2 SWS)
- B.MZS.02c Vertiefung zur Praxis der empirischen Sozialforschung (4 C/ 2 SWS)
- B.MZS.13 Statistik III – Multivariate Analysemodelle (4 C/4 SWS)
- B.MZS.4 Forschungsübung zur quantitativen Sozialforschung (12 C/6 SWS)
- B.MZS.4ab Seminar: Forschungsübung zur quantitativen Sozialforschung (4 C/2 SWS)
- B.MZS.4c Vertiefende Forschungsübung zur quantitativen Sozialforschung (4 C/2 SWS)
- B.MZS.5 Forschungsübung zur qualitativen Sozialforschung (12 C/ 6 SWS)
- B.Pol.2 Einführung in die Politische Theorie und Ideengeschichte (10 C/4 SWS)
- B.Pol.300 Vergleichende Analyse Politischer Systeme (10 C/4 SWS)
- B.Pol.4 Einführung in die internationale (10 C/4 SWS)
- B.Sowi.1 Einführung ins wissenschaftliche Arbeiten (2 C/ 2 SWS)
- B.Sowi.11 Textarten im Studium der Sozialwissenschaften (4 C/2 SWS)
- B.Sowi.111 Akademisches Schreiben und wissenschaftliches Arbeiten (6 C/ 4 SWS)
- B.Sowi.2 Wissenschaft und Ethik (4 C/ 2 SWS)
- B.Sowi.200 Spezielle Gegenstandsbereiche und Theorien der Sozialwissenschaften (6 C/4 SWS)
- B.Soz.14 Ausgewählte soziologische Theorien zur Vertiefung (9 C/ 4 SWS)
- B.Soz.14b Moderne soziologische Theorien und ihre Forschungsperspektiven (9 C / 3 SWS)
- B.Soz.14c Analyse moderner Theorieentwicklungen in der Soziologie (6 C / 3 SWS)
- B.Soz.15a Einführung in die Soziologie der Arbeit und des Wissens (8 C/4 SWS)
- B.Soz.15b Soziologie der Arbeit und des Wissens – Vertiefung (8 C/2 SWS)
- B.Soz.15c Soziologie der Arbeit und des Wissens – Spezialisierung (8 C/2 SWS)
- B.Soz.16a Einführung in die Politische Soziologie und Soziologie des Wohlfahrtsstaates (8 C/4 SWS)
- B.Soz.16b Politische Soziologie und Soziologie des Wohlfahrtsstaates – Vertiefung (8 C/2 SWS)
- B.Soz.16c Politische Soziologie und Soziologie des Wohlfahrtsstaates – Spezialisierung (8 C/2 SWS)
- B.Soz.17a Einführung in die Kultursociologie (8 C/4 SWS)
- B.Soz.17b Kultursociologie – Vertiefung (8 C/2 SWS)
- B.Soz.17c Kultursociologie – Spezialisierung (8 C/2 SWS)

B.Spo.29 Sozialwissenschaftliche Grundlagen des Sports (5 C/3 SWS)

B.Spo.30 Sport, Medien und Ökonomie (4 C/2 SWS)

b. Berufsfeldbezogenes Profil

Studierende des Studienfaches „Soziologie“ können zusätzlich zum Kerncurriculum das berufsfeldbezogene Profil studieren. Dazu müssen wenigstens zwei der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C erfolgreich absolviert werden; das Modul B.MZS.4ab kann nicht belegt werden, wenn bereits das Modul B.MZS.4 belegt wurde:

B.MZS.4 Forschungsübung zur quantitativen Sozialforschung (12 C/6 SWS)

B.MZS.4ab Seminar: Forschungsübung zur quantitativen Sozialforschung (4 C/2 SWS)

B.MZS.4c Vertiefende Forschungsübung zur quantitativen Sozialforschung (4 C/2 SWS)

B.MZS.5 Forschungsübung zur qualitativen Sozialforschung (12 C/ 6 SWS)

B.MZS.6 Interpretative Erhebungs- und Auswertungsmethoden (4 C/ 2 SWS)

B.Sowi.2 Wissenschaft und Ethik (4 C/ 2 SWS)

SQ.Sowi.13 Praxis der Sozialwissenschaften (4 C/2 SWS)

SQ.Sowi.14 Berufsfelder zwischen Theorie und Praxis (6 C/4 SWS)

SQ.SoWi.15 Praktika in einschlägigen Bereichen B (10 C/2 SWS)

SQ.Sowi.16 Praxiskurs: Bewerben als Sozialwissenschaftler (6 C/4 SWS)

SQ.SoWi.25 Praktika in einschlägigen Bereichen C (12 C/2 SWS)

SQ.SoWi.5 Praktika in einschlägigen Bereichen A (8 C/2 SWS)“

6. In Anlage II.43 wird in Abschnitt III. (Modulübersicht) Nr. 2 Buchstabe b. wie folgt neu gefasst:

„b. Berufsfeldbezogenes Profil

Studierende des Studienfaches „Sport“ können zusätzlich zum Kerncurriculum ein berufsfeldbezogenes Profil studieren. Dazu müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

aa. Es muss das noch nicht belegte der Wahlpflichtmodule B.Spo.07 – B.Spo.10 im Umfang von 4 C erfolgreich absolviert werden.

bb. Es müssen wenigstens zwei der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt wenigstens 14 C erfolgreich absolviert werden:

B.Spo.12 „Wissensmanagement, Kommunikation und Präsentation im Sport“ (4 C / 2 SWS)

B.Spo.15 „Sport und Geschlecht“ (6 C / 4 SWS)

B.Spo.17 „Trainings- und bewegungswissenschaftliche Messmethoden“ (6 C / 2 SWS)

B.Spo.30 „Sport, Medien und Ökonomie“ (4 C / 2 SWS)

- B.Spo.77 „Kennenlernen der Breite des Sports für Anwendungsorientiertes Profil“
(4 C / 4SWS)
- SQ.Sowi.5 „Praktika in einschlägigen Bereichen A“ (8 C / 2 SWS)
- SQ.Sowi.11 „Die Tätigkeit als Wettkampfsportler/in auf nationalem oder internationalem Niveau“
(2 C / 1 SWS)
- SQ.Sowi.12 „Die Tätigkeit in der studentischen Selbstverwaltung als Obmann/Obfrau für eine Sportart“ (2 C / 1 SWS)

c. Lehramtbezogenes Profil

Studierende des lehramtbezogenen Profils müssen folgendes Wahlpflichtmodul im Umfang von 3 C erfolgreich absolvieren:

- B.Spo.14 „Fachdidaktik Sport mit fachpraktischen Anteilen“ (3 C / 2 SWS)“

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.04.2012 in Kraft.
